



**Fünfzehnter und Sechzehnter Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Steiermärkischen Landtag
(1995 - 1996)**

Vorwort

Der vorliegende 15. und 16. Bericht der Volksanwaltschaft (VA) an den Steiermärkischen Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Steiermark im Zeitraum vom **1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1996**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 1997 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 1995/1996 eingelangten Beschwerden sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren umfaßt, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Steiermark für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in der Steiermark geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 23. Juli 1997 einstimmig beschlossen und soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle, als auch allgemeine Fragen der ausübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Horst Schender
Hofrat Mag. Evelyn Messner
Ingrid Korosec

Wien, im Juli 1997
1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA	1
3	Dienstrecht	6
3.1	Weigerung eines Bezirkshauptmannes, ordnungsgemäß vorgelegte Reiserechnungen zwecks Bezahlung weiterzuleiten	6
4	Sozialrecht	8
4.1	Allgemeiner Teil	8
4.2	Verbleib im Pflegeheim nur bei Verzicht auf Taschengeld ?	10
4.3	Zuständigkeit zur Kostentragung für das pflegerische Hilfspersonal in Sonderschulen und Sonderschulklassen	15
4.4	Wirrwarr um Antragstellung auf Pflegegeld	17
4.5	Konkretisierung von Ersatzansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe durch Richtlinien	21
5	Krankenanstaltenrecht	
	23	
5.1	Vorschreibung einer erhöhten Gebühr bei Aufnahme in die Sonderklasse einer Krankenanstalt	23
6	Raumordnungs- und Baurecht	
	25	
6.1	Allgemeiner Teil	25
6.1.1	Verständigungspflicht bei Umwidmung	25
6.2	Baupolizei	25
6.2.1	Untätigkeit der Baubehörde bei konsensloser Veränderung der Höhenlage zur Herstellung eines Abstellplatzes - Marktgemeinde Bad Mitterndorf	26
6.2.2	Verzögerung mit der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages - Gemeinde St. Johann/Haide	26

Inhalt

6.2.3	Baupolizeiliches Auftragsverfahren betreffend eine Holzlage - Marktgemeinde Pinggau	28
6.2.4	Konsenslose Bauführung - Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein	29
6.2.5	Unterlassung baupolizeilicher Maßnahmen gegen konsenslose Nutzung - Gemeinde Weinitzen	30
6.2.6	Konsenslose nachbarliche Bauführung unter Inanspruchnahme öffentlichen Gutes - Gemeinde Kleinschlag	31
6.2.7	Duldung konsensloser Baumaßnahmen - Stadtgemeinde Leibnitz	32
6.2.8	Säumnis im Baupolizeiverfahren - Marktgemeinde Gratwein	33
6.2.9	Verfahrensverzögerungen - Stadtgemeinde Feldbach	34
6.2.10	Rechtmäßigkeit einer errichteten Asphaltmischanlage - Gemeinde Greinbach	35
6.2.11	Mangelhaftes Bauverfahren - Säumnis der Berufungsbehörde - Gemeinde Floing	38
6.2.12	Neuerliche Verzögerung - Gemeinde Floing	39
6.2.13	Weiterhin untätig - Gemeinde Floing	39
6.2.14	Verfahrensverzögerung infolge Unkenntnis der Rechtslage - Gemeinde Parschlug	40
6.2.15	Säumigkeit bei der Vollstreckung eines Abbruchbescheides - Gemeinde Wörth a.d. Lafnitz	41
6.2.16	Grenzen der Zulässigkeit baupolizeilicher Aufträge - Marktgemeinde Stainz	42
6.3	Verfahrensdauer	43
6.3.1	Unzumutbare Verzögerungen im Bauverfahren - Stadtgemeinde Fürstenfeld	43
6.3.2	Fast neunjährige Dauer eines Benützungsbewilligungsverfahrens - Marktgemeinde Langenwang	45
6.3.3	Verschleppung eines Bauverfahrens betreffend eine Anlage zur Tunnelkompostierung - Entscheidung einer unzuständigen Behörde - falsche Rechtsmittelbelehrung - Gemeinde Weinberg	47
6.3.4	Nichterfüllung von Widmungsaufgaben - Gemeinde Kumberg	49
6.3.5	Dauer eines Bauverfahrens - Marktgemeinde Peggau	50
6.3.6	Beeinträchtigung durch nachbarlichen Reitstall - Gemeinde Neudorf bei Passail	53
6.3.7	Verletzung der Pflicht zur Rechtsbelehrung sowie zur Erteilung von Verbesserungs- aufträgen - Gemeinde Pusterwald	53
6.4	Einzelfälle	57
6.4.1	Vorschreibung von Kosten eines nichtamtlichen Sachverständigen - Stadtgemeinde Köflach	57
6.4.2	Mangelnde Instandhaltung einer Kanaleinlaßstelle durch die Gemeinde - Gemeinde Feistritz bei Anger	59
6.4.3	Unrichtige Grenzliniendarstellung - nachbarliche Stützmauer - Gemeinde Gößnitz	60
6.4.4	Verletzung des rechtlichen Gehörs und der behördlichen Informationspflicht - Stadt Graz	60
6.4.5	Rückforderung einer Wohnbeihilfe - Amt der Landesregierung	62
6.4.6	Gebäude im Freiland - Säumnis mit der Erteilung einer Rechtsauskunft - Gemeinde Parschlug, Amt der Landesregierung	63
6.4.7	Nichtbeantwortung von Eingaben - Stadt Graz	65
7	Landes- und Gemeindestraßen	66
7.1	Allgemeines	66
7.1.1	Nichtdurchführung eines straßenrechtlichen Verfahrens - Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	66

Inhalt

7.1.2	Bruch einer protokollierten Vereinbarung und Auflassung eines öffentlichen Weges - Gemeinde Edelschrott	67
8	Natur- und Umweltschutz 71	
8.1	Allgemeines	71
8.1.1	Kompetenzkonflikt mit UVS Steiermark	71
8.1.2	Unabhängiger Verwaltungssenat Steiermark - Zurücklegung einer Berufung - Mißstandsfeststellung	73
9	Gewerberecht 75	
10	Polizeirecht 78	
10.1	Allgemeiner Teil	78
10.1.1	"Sippenhaftung" bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ?	78
11	Land- und Forstwirtschaft 80	
11.1	Wenig bürgerfreundliches Verhalten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung	80
12	Landes- und Gemeindeabgaben 82	
12.1	Allgemeiner Teil	82
12.1.1	Gleichstellung von verpachteten und nicht verpachteten Jagdgebieten	82
12.1.2	Rechtswidrige Gebühreneinhebung durch ein Inkassobüro	82

1 Einleitung

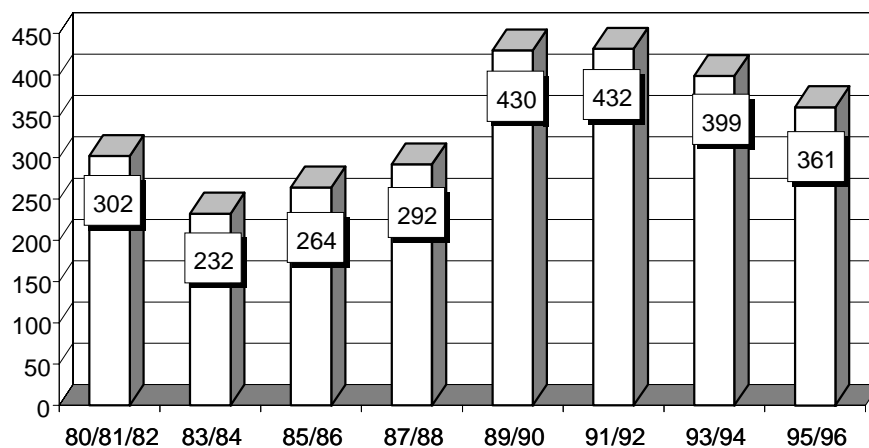
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Steiermärkische Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 58/1982, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **Fünfzehnten** und **Sechzehnten Berichtes** an den Steiermärkischen Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der **Landesverwaltung** einschließlich der im Bereich der **Selbstverwaltung** zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (1995/1996) wurden insgesamt 361 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

Beschwerden über die Steiermärkische Landes- und Gemeindeverwaltung



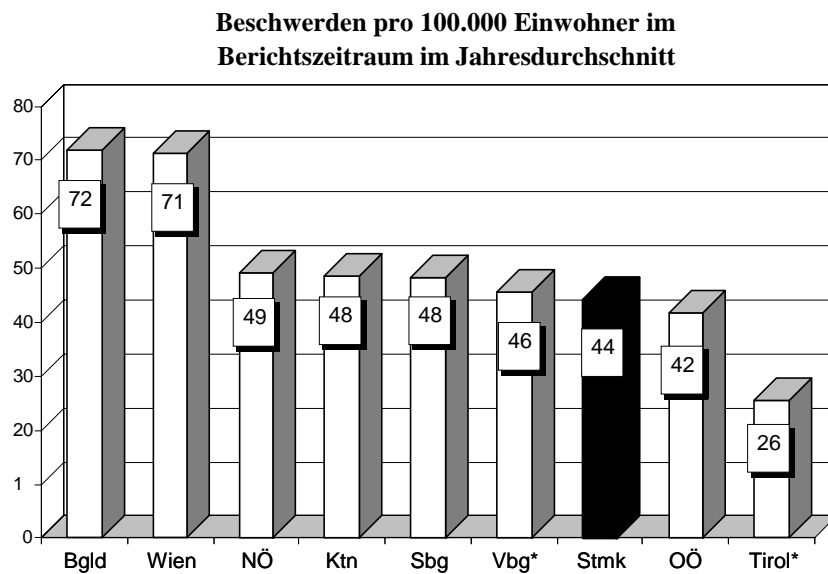
Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Die unterschiedliche Beschwerdehäufigkeit kann auch dadurch erklärt werden, daß kleinere Bundesländer und Bundesländer mit kleineren Bezirkshauptmannschaften relativ intensiver betreut werden, wodurch eine häufigere persönliche Kontaktmöglichkeit mit den Volksanwälten besteht.

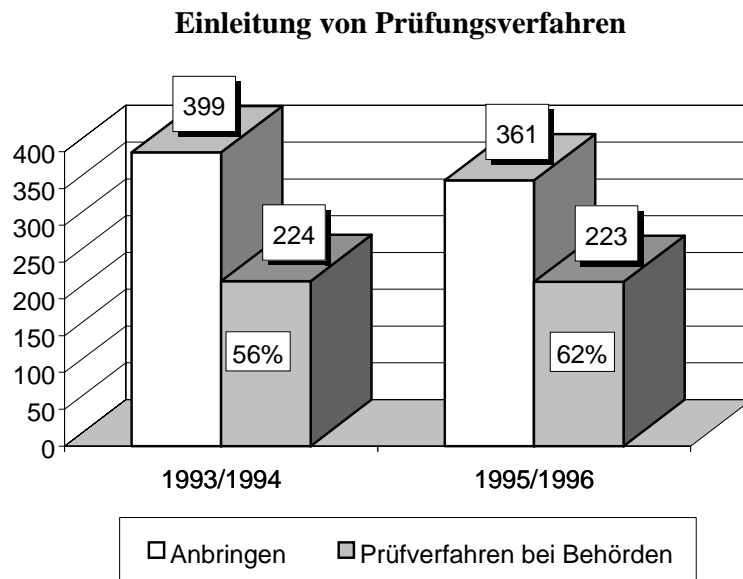
Die Volksanwälte sind dazu übergegangen, in größeren und einwohnerstärkeren Bezirken die Zahl ihrer Sprechtage zu erhöhen. Im Berichtszeitraum (1995/1996) hielten die Volksanwälte 42 Sprechtage in der Steiermark ab.



* nur betreffend Bundesverwaltung

Allgemeiner Teil

In 62 % der Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung bedurfte es der förmlichen Einleitung eines Prüfungsverfahrens durch die VA. Die Zahl der durchzuführenden Prüfungsverfahren ist gegenüber dem Berichtszeitraum 1993/94 annähernd gleichgeblieben.



Allgemeiner Teil

Insgesamt konnten 328 der 361 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 23.6.1997) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 1995/1996):

Aktenanfall	361
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	54
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	167
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	64
Beschwerde zurückgezogen	28
VA unzuständig	12
Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	1
Mißstandsfeststellung	1
Empfehlung	1
Gesamterledigung	328

Offene Akten	33
---------------------	-----------

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Steiermark zeigt nachstehende Übersicht:

Allgemeiner Teil

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	93/94	95/96
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner			
St-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	16
St-GU	Gesundheitswesen	19	7
St-SV	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	43	46
St-V	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	20
	<i>Zwischensumme Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</i>	72	89
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
St-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	41	40
St-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	201	136
St-U	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft		5
St-LGS	Landes- und Gemeindestraßen		21
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	242	202
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
St-WA	Gewerbe- und Energiewesen	1	5
St-I	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	19	23
St-UK	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	10	5
St-LF	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	19	17
St-FI	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	36	20
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	85	70
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		399	361

Bundesverwaltung (Beschwerden aus der Steiermark)		
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner	215	228
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec	144	73
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender	195	221
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	151	179
Gesamt Bundesverwaltung	705	701

Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	1104	1062
---	-------------	-------------

3 Dienstrecht

3.1 Weigerung eines Bezirkshauptmannes, ordnungsgemäß vorgelegte Reiserechnungen zwecks Bezahlung weiterzuleiten

Mitglieder von Organen der gesetzlichen Personalvertretung sind berechtigt, bei Teilnahme an Personalvertreterkonferenzen Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift anzusprechen.

Einzelfall:

VA St 39-LAD/96, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-690/96 bzw. GZ 1-044805/55-96

Ein Landesbeamter und zugleich gewähltes Mitglied des Dienststellenausschusses seiner Dienststelle hat sich mit dem Vorbringen an die VA gewandt, daß es in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz. ständig zu Behinderungen der Tätigkeit der Personalvertretung komme. Konkret habe sich der Bezirkshauptmann geweigert, von ihm vorgelegte Reiserechnungen weiterzuleiten, wobei die Weigerung damit begründet worden sei, daß die Teilnahme des Personalvertreters an Personalvertreterkonferenzen nicht dienstlich geboten sei.

Die VA verwies im Prüfungsverfahren auf die in den Landespersonalvertretungsgesetzen grundsätzlich normierte Berechtigung der Personalvertreter, die Kosten für bestimmte notwendige Reisebewegungen in sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift ersetzt zu bekommen. Im gegebenen Zusammenhang verwies die VA auch darauf, daß das Verhalten des Behördenleiters, die vom Beamten ordnungsgemäß vorgelegten Reiserechnungen nicht weiterzuleiten, problematisch sei, da auch im Falle des Fehlens der Berechtigung zur Rechnungslegung die erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte hätten veranlaßt werden müssen. Letzten Endes hat jeder Beamte das Recht, daß über seinen Antrag in einer der Rechtskraft fähigen Weise abgesprochen wird.

**Behördenleiter läßt
Reiserechnungen liegen**

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung führte in seiner Stellungnahme aus, daß die Teilnahme eines Personalvertreters an Fraktionssitzungen unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur als eine Tätigkeit in Ausübung des Mandates anzusehen ist. Der Leiter der Dienststelle des Beschwerdeführers, der Bezirkshauptmann von Leibnitz, habe sohin die einschlägigen Bestimmungen des Steiermärkischen Landespersonalvertretungsgesetzes zu restriktiv ausgelegt und aufgrund seiner eigenen Rechtsmeinung die gelegten Reiserechnungen nicht genehmigt. Einem Erlaß des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zufolge, wäre er allerdings im konkreten Fall verpflichtet gewesen, die Reiserechnungen von Personalvertretern der Landespersonalvertretung vorzulegen.

**Verhalten des
Bezirkshauptmannes
verstößt auch gegen
Erlaß**

Noch im Verlaufe des Prüfungsverfahrens hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Bezirkshauptmann von Leibnitz über die rechtliche Situation informiert. Die in der Zwischenzeit der zuständigen Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung vorgelegten Reiserechnungen sollten, wie der VA gegenüber festgehalten wurde, rückwirkend beglichen werden.

Bei der Anweisung der dem Beschwerdeführer zustehenden Reisegebühren kam es jedoch erneut zu Verzögerungen. Es bedurfte eines neuerlichen Einschreitens der VA, um die - aus rechtlicher Sicht bereits anerkannten - Ansprüche des Beschwerdeführers auch tatsächlich zu liquidieren. Das Amt berief sich darauf, daß der zuständigen Personalabteilung des Amtes der Landesregierung nur Kopien, jedoch nicht die Originale der vorgelegten Reiserechnungen vorgelegen seien. Daher sei es zu den von der VA aufgezeigten Verzögerungen gekommen. Die Anweisung der Reisegebühren auf das Konto des Beschwerdeführers sei nunmehr jedoch veranlaßt worden.

**Neuerliche
Verzögerungen**

Die VA erkannte der Beschwerde **Berechtigung** zu. Im Hinblick darauf, daß - wenn auch erst über mehrmalige Intervention der VA - dem Beschwerdegrund Abhilfe geschaffen werden konnte, waren weitere Maßnahmen der VA nicht erforderlich. Angesichts des hier zutage getretenen Falles erscheint es jedoch erforderlich, daß die Zentralstelle in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes in vermehrtem Umfang als bisher dafür Sorge trägt, daß die Leiter nachgeordneter Dienststellen die ihren Mitarbeitern gegenüber bestehende Verantwortung in gesetzeskonformer Weise wahrnehmen und die ihnen erteilten dienstlichen Anweisungen befolgen.

**Aufsichtsrecht muß
straffer gehandhabt
werden**

4 Sozialrecht

4.1 Allgemeiner Teil

Die VA ist im abgelaufenen Berichtszeitraum im Bereich des Sozialhilferechts bzw. des Behindertenwesens mit äußerst komplexen Vorbringen befaßt worden, welche deutlich gemacht haben, daß fehlende bzw. mangelhafte gesetzliche Regelungen durch Absprachen zwischen Behördenvertretern bzw. Sozialhilfeverbänden einerseits und Hilfewerbern andererseits ersetzt bzw. ergänzt wurden.

**Unzureichende
Regelungen schaffen
Probleme in der
Vollziehung**

Es liegt auf der Hand, daß es aufgrund der spezifischen Konzeption der Sozial- und Behindertenhilfe, die alle erdenklichen Risiken und Lebenssituationen erfassen soll, schwierig ist, die potentiell zu bewältigenden individuellen Problemlagen präzise zu umschreiben. Da der Landesgesetzgeber die Gewährung bestimmter Leistungen nicht vom Ermessen abhängig macht, sondern dem Hilfesuchenden Rechtsansprüche einräumt, wird deutlich, daß unbestimmte Rechtsbegriffe zwar ermöglichen sollen, verschiedene Sachverhalte je nach der konkreten Situation zu erfassen, daß es aber nicht angeht, wenn innerhalb eines Bundeslandes die gleiche Situation von verschiedenen Behörden rechtlich unterschiedlich beurteilt wird. Durch die "Zurückhaltung" der Gesetzgebung bei der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen, der Form und des Umfangs der zu gewährenden Sach- und Geldleistungen, sowie der Umstände unter denen Kostenersatz zu leisten ist, kommt der Verwaltung eine Rolle zu, für die sie nach dem Prinzip der Gewaltentrennung eigentlich nicht legitimiert ist und der sie letztlich auch nicht gewachsen sein kann.

Daß einer "schleichenden Entrechtlichung" durch modernere und in ihrem Konkretisierungsgrad wesentlich präzisere Sozialhilfe- und Behindertengesetze begegnet werden kann, läßt sich am Beispiel der Sozialhilfe- und Behindertengesetze der Bundesländer Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich nachvollziehen.

**Höherer
Konkretisierungsgrad
fördert
Rechtssicherheit**

Der Rechtssicherheit wenig zuträglich ist auch die Praxis der Landesregierung, Rechtsauffassungen in behördeninterne, d.h. in nicht kundgemachte Erlässe oder Richtlinien zu kleiden, obwohl vielfach gerade dadurch auch Rechte und Pflichten von Antragstellern und Angehörigen konkretisiert werden. Manchmal wird eine von den Betroffenen in Unkenntnis der Rechtslage hingegenommene Verwaltungspraxis von Vollzugsorganen auch der VA mit besonderer Vehemenz entgegengehalten, während Menschen, die sich mit dem Ersuchen um Überprüfung der Gesetzmäßigkeit von Entscheidungen an die VA wenden, allzu leicht als "Begehrensneurotiker" abgestempelt werden.

Es wäre aber auch an der Steiermärkischen Landesregierung als Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde gelegen, der Komplexität dieser Materien, die zahlreiche zivilrechtliche Anknüpfungspunkte aufweisen, verstärkt Rechnung zu tragen.

Ungeachtet dieser Vorbemerkungen sei aber an dieser Stelle betont, daß gerade in Einzelfällen in hohem Maß Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit der VA besteht und berechtigten Beschwerden und sonstigen Anliegen auch weitgehend entsprochen wurde.

Kooperationsbereitschaft führt zu positiven Ergebnissen

Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß etwa im Verfahren VA 317-SV/97 für die notwendige Heilbehandlung eines behinderten Kindes im Ausland eine Kostenübernahme erwirkt werden konnte und auch im Verfahren VA St 11-SV/96 der schwierigen Situation eines behinderten Minderjährigen, welcher seit 1987 in einem niederösterreichischen Heim untergebracht war und trotz der Aufnahme auf einen geschützten Arbeitsplatz auf die Unterstützung einer betreuten Wohngemeinschaft angewiesen war, durch Übernahme der Unterbringungskosten Rechnung getragen wurde.

4.2 Verbleib im Pflegeheim nur bei Verzicht auf Taschengeld ?

- 1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form der Aufnahme in ein Bezirkspflegeheim hat ungeachtet der Kostenersatzpflicht bescheidmässig zu erfolgen, wenn der Lebensbedarf des Hilfesuchenden außerhalb stationärer Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend gesichert werden kann.
- 2) Nur 80 % der Pensionen oder Renten der in Pflege- und Altenheimen der Sozialhilfeverbände des Landes Steiermark untergebrachten Pensionisten dürfen zur Abdeckung der Aufwendungen eines Sozialhilfeträgers herangezogen werden.

Einzelfall:

VA St 67-SV/96, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-694/96 bzw.
GZ 9-18-344/96-5

Im April 1996 wandte sich der Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur mit einer Beschwerde an die VA und legte dar, daß der Sozialhilfeverband Leibnitz darauf dringt, daß sich Sozialhilfekerber vertraglich dazu verpflichten, ihre gesamte Pension zugunsten des Sozialhilfeverbandes abzutreten. Dies geschieht, indem die Betroffenen dazu aufgefordert werden, Abbuchungsaufträge, welche auch die nicht von der Legalzession nach § 324 Abs. 3 ASVG umfaßten 20 %igen Pensionsanteile erfassen, zu unterfertigen. Bei älteren Menschen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit keine Möglichkeit haben, weiter im gewohnten Wohnumfeld zu verbleiben, entstand angesichts der Zwangssituation immer wieder der Eindruck, daß die Aufnahme ins Pflegeheim bzw. der Verbleib in diesem in Frage steht, falls man sich weigern würde, auf das Taschengeld aus der Pensionsversicherung zur Gänze zu verzichten. Nach der Darstellung des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur bestand Anlaß für die Befürchtung, daß diese Verwaltungspraxis, wenn sie länger unbeanstandet bleibt, auch von den Sozialhilfeverbänden Weiz bzw. Fürstenfeld übernommen werden könnte, sodaß eine Klarstellung durch das sachlich zuständige Mitglied der Landesregierung im Hinblick auf die zu erzielende Rechtssicherheit angestrebt werden sollte.

**Heimbewohner
verunsichert**

Nach Verifizierung des Sachverhalts, in dessen Rahmen auch der Steiermärkischen Landesregierung sowie der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, der Bezirkshauptmannschaft Weiz und der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde, hat die VA in ihrer kollegialen Sitzung vom 17.1. 1997 beschlossen, der Landesregierung bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied zu **empfehlen**, im Rahmen des Aufsichtsrechts dafür Sorge zu tragen, daß dieser als unrechtmäßig erachteten Verwaltungspraxis Einhalt geboten wird.

**VA beschließt
Empfehlung**

Die hierfür maßgeblichen Überlegungen und die rechtliche Beurteilung der VA wird in der Folge in gekürzter Form wiedergegeben.

1. Abgrenzung der Wirkungsbereiche der Sozialhilfe

Das Stmk SHG regelt unter dem Überbegriff "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" in § 13 auch die Unterbringung in Anstalten oder Heimen, auf welche ein Hilfsbedürftiger ohne Rücksicht darauf, inwieweit er zu den Kosten beitragen kann, einen Rechtsanspruch hat. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form der Aufnahme in ein Bezirkspflegeheim hat daher bescheidmäßig durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, wenn der Lebensbedarf des Hilfesuchenden außerhalb stationärer Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln gesichert werden kann und der Hilfesuchende selbst zu dieser Maßnahme seine Zustimmung erteilt.

**Rechtsanspruch auf
Unterbringung in Alten-
und
Pensionistenheimen
darf nicht ein-
geschränkt werden**

Die Sozialhilfeverbände sind Gemeindeverbände gemäß Art. 116 Abs. 4 B-VG und werden gemäß § 48 Stmk SHG mit Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betraut. Sie handeln dabei im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, können Pflegeheime errichten und diese dann auch betreiben sowie Pflegegebühren festsetzen. Sie haben aber bei der Durchführung der behördlichen Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel, keine wie immer geartete Aufgabe zu erfüllen.

**Sozialhilfeverbände
sind
Pflegeheimbetreiber**

St-SV

Die VA geht davon aus, daß die eingebrachte Beschwerde gegen einzelne Sozialhilfeverbände des Landes Steiermark ihre Ursache letztlich im Interessenkonflikt, der insbesondere in der Person der Bezirkshauptmänner zwangsläufig auftreten muß, begründet ist. Die gesetzliche Stellung des Bezirkshauptmannes als Vorsitzender der Verbandsversammlung und als Organ des Verbandsausschusses eines Sozialhilfeverbandes weist ihn in Entsprechung des § 23 Abs. 3 Stmk SHG als Träger der subsidiären Generalkompetenz des Sozialhilfeverbandes, der zur vorläufigen bzw. wenn die Verpflegskosten nicht gedeckt werden können, auch zur endgültigen Kostentragung verpflichtet ist, aus. Als Organ des Sozialhilfeverbandes ist auch der Bezirkshauptmann daran interessiert, daß möglichst hohe Kostenersätze einbringlich gemacht werden können. Im hoheitlichen Bereich seiner Aufgaben ist der Bezirkshauptmann aber an das Legalitätsprinzip sowie als Landesbeamter auch an Weisungen der ihm vorgesetzten Organe gebunden und in dieser Funktion den Organen des Sozialhilfeverbandes nicht verantwortlich.

**Doppelfunktion der
Bezirkshauptmänner**

**Nicht bedeckbare
Verpflegskosten belasten
Sozialhilfeverbände**

2. Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe

Eine in der Praxis äußerst wichtige Form der "Beitragspflicht bei Heim- und Anstaltsunterbringung" besteht hinsichtlich der Ansprüche auf Dauerleistungen der Sozialversicherung. Für die Beurteilung dieser Ersatzansprüche sind in allen Bundesländern die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 323 bis 330 ASVG maßgebend, weil der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) die Ersatzansprüche der Sozialhilfeträger gegen die Sozialversicherungsträger ausdrücklich geregelt wissen wollte. Sofern ein Renten- oder Pensionsbezieher auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht ist, geht der Anspruch auf Rente oder Pension des Hilfesuchenden zeitlich kongruent im Umfang von 80 % der gebührenden Leistung im Wege einer Legalzession auf den Sozialhilfeträger über. Gleichzeitig sieht der Bundesgesetzgeber vor, daß der 20 %ige Pensionsanteil, bei dem es sich eindeutig um einen aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung abgeleiteten Anspruch handelt, den Bewohnern von Heimen zur freien Verfügung zu verbleiben hat, auch wenn die Verpflegskosten nicht zur Gänze gedeckt sind. Um dieses Taschengeld sicherzustellen sieht § 539 ASVG ausdrücklich vor, daß Vereinbarungen, wonach die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Nachteil der Versicherten im voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden, ohne rechtliche Wirkung sind.

Bundesgesetzgeber gesteht Pflinglingen, die auf Kosten der Sozialhilfe betreut werden, 20 % der Pension bzw. Rente als frei verfügbares Taschengeld zu

Verbot der Beschränkung des Taschengeldanspruchs ist ausdrücklich geregelt

Zwar räumt das Steiermärkische Sozialhilfegesetz im § 45 Abs. 1 Stmk SHG auch dem Sozialhilfeverband die Möglichkeit ein, mit dem Ersatzpflichtigen über die zu leistenden Kostenbeiträge Vergleiche abzuschließen, doch beinhaltet diese Norm keine schrankenlose Ermächtigung, den Inhalt und den Umfang der Kostenersatzpflicht auf Bereiche auszudehnen, die aus dem beschriebenen engen öffentlich-rechtlichen Kontext gelöst wurden. Auch bei derartigen Vergleichen kann es sich nur um Vereinbarungen über Rechte und Pflichten auf der Grundlage des Stmk SHG handeln, weil die wesentlichen Elemente vertraglicher Rechtserzeugung, nämlich die Vertragsabschlußfreiheit und die Gestaltungsfreiheit, jedenfalls für die Bezirksverwaltungsbehörde, also für die Steiermärkische Landesregierung, welche das rechtmäßige Zustandekommen derartiger Vereinbarungen beurkunden muß, um diesen die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs zu verleihen, durch die gesetzlichen Vorgaben weitgehend eingeschränkt werden.

Auch vertragliche Vereinbarungen dürfen den gesetzlichen Rahmen nicht verletzen

St-SV

Soweit in weiterer Folge gegenüber der VA darauf verwiesen wurde, daß ein Spannungsfeld zwischen § 5 Abs. 1 Stmk SHG, der das Einsetzen von Einkünften eines Hilfesuchenden vor Gewährung der Hilfe normiert und § 324 ASVG, der regelt, daß bei der Unterbringung auf Kosten des Sozialhilfeträgers lediglich 80 % der Pension im Wege der Legalzession übergehen, besteht, so ist auch die verfassungsrechtliche Dimension der Beschwerde völlig verkannt worden.

Im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist davon auszugehen, daß das B-VG keine konkurrierenden Gesetzeskompetenzen vorsieht. Aus dem Bundesstaatsprinzip kann man vielmehr ableiten, daß der Gesetzgeber einer Gebietskörperschaft die vom Gesetzgeber einer anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen nicht negieren und dessen Regelung nicht unterlaufen dürfe. Besteht eine Bundeskompetenz zur Regelung einer Angelegenheit, wie im vorliegenden Fall im Bereich der Sozialversicherung, so ist eine inhaltlich widersprechende Ermächtigung des Landes zur Normierung, was mit dem von der Legalzession nicht erfaßten 20 %igen Pensionsteil zu geschehen hat, zu verneinen. Daß der Bundesgesetzgeber den 20 %igen Pensionsanteil den Heimbewohnern zur eigenen Verfügung zugedacht hat, ergibt sich unzweifelhaft aus den Sozialversicherungsgesetzen. Nur durch eine diese verfassungsrechtlichen Erwägungen außerachtlassende Interpretation des Wortlautes des § 5 Abs. 1 Stmk SHG kommt man zum Schluß, daß Heimbewohner verpflichtet wären, auch ihr Pensionstaschengeld zur Bedeckung der Unterbringungskosten heranzuziehen.

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen hinsichtlich des Taschengeldes sind abschließend

Nach Ansicht der VA können die Sozialhilfeverbände nicht mit rechtlich unzulässigen Argumenten einen Teil der Aufwendungen, die aus öffentlichen Mitteln des Landes zu bestreiten gewesen wären, auf betagte Heimbewohner abwälzen. Es ist widersinnig anzunehmen, daß Bürger ohne weiteres bereit wären, Vereinbarungen zu treffen, die sie dazu verpflichten, "freiwillig" überhöhte Kostenbeiträge zu leisten. Wer gezwungen ist, seinen Lebensabend in einem Alten- oder Pflegeheim zu verbringen, hat auch in Zeiten der Budgetkonsolidierung einen Anspruch darauf, aus dem Taschengeld geringfügige persönliche Aufwendungen für Friseur, Bekleidung, Zeitungen etc. selbst zu bestreiten.

Rechtswidrige Abwälzung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auf betagte Mitbürger

In diesem Sinne begrüßt die VA die Maßnahmen von Frau Landesrätin Rieder, welche aufgrund der **Empfehlung** der VA im Rahmen einer Dienstanweisung an alle Bezirksverwaltungsbehörden deutlich gemacht hat, daß die Aufnahme in Pflegeheime der Sozialhilfeverbände des Landes Steiermark weder direkt noch indirekt von der Höhe der Ersatzleistung der Heimwerber abhängig gemacht werden darf und daß den Parteien gegenüber immer ausdrücklich mitgeteilt werden muß, ob Bezirksverwaltungsbehörden in Behördenfunktion oder in Vertretung des Sozialhilfeverbandes tätig sind.

Der Empfehlung der VA wurde entsprochen

Gleichzeitig ist die VA davon in Kenntnis gesetzt worden, daß angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten in einer geplanten Novelle zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (§ 13 Abs. 4) verankert werden soll, daß hilfsbedürftigen Heimbewohnern 20 % ihrer Pension sowie die Sonderzahlungen für die persönlichen Bedürfnisse zu verbleiben haben.

Novelle zum Stmk SHG in Aussicht

Da sich insbesondere der Sozialhilfeverband Leibnitz der Rechtsauffassung der VA nicht angeschlossen hat, erscheint diese legistische Klarstellung dringend geboten, um der **beanstandeten** Verwaltungspraxis wirksam begegnen zu können.

4.3 Zuständigkeit zur Kostentragung für das pflegerische Hilfspersonal in Sonderschulen und Sonderschulklassen

Eine Sonderschule ist keine Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 37a des Stmk Behindertenhilfegesetzes, sodaß es sich beim Schulbesuch auch nicht um eine Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe, für die ein Teil des Pflegegeldes als Kostenersatz herangezogen werden muß, handelt.

Einzelfall:

VA St 35-SV/96, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-687/96 bzw.
GZ 9-22-4036/96-7

Der Verein "Die bunte Rampe" hat am Beispiel einer Familie, deren schwerstbehinderte Tochter mit drei anderen pflegebedürftigen Kindern die Allgemeine Sonderschule in Voralpe besucht, darauf hingewiesen, daß die Bezirkshauptmannschaft Hartberg im Schuljahr 1995/1996 dazu übergegangen ist, vom gebührenden Pflegegeld der Minderjährigen einen Kostenbeitrag in Höhe von 27 % einzubehalten. Nach Auffassung der Behörde wäre es an den Kindern bzw. deren Eltern gelegen, damit die Lohnkosten der von der Marktgemeinde Voralpe eingestellten pflegerischen Hilfskraft zu finanzieren.

Schulbesuch nur gegen Einsatz des Pflegegeldes ?

Die Tätigkeit der Beistellung von Hilfs- und Pflegepersonal im Rahmen des Anstaltsbetriebes einer Schule stellt eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation dar und ist daher an öffentlichen Pflichtschulen, zu denen auch Sonderschulen zählen, in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG Landessache. Tatsächlich ist der Einsatz von Pflegekräften zur Durchführung eines dem pädagogischen Sonderbedarf angepaßten Unterrichts sowohl im Sonderschulwesen als auch bei der Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen unentbehrlich. Das Grundsatzgesetz des Bundes sieht vor, daß die dadurch verursachten Mehraufwendungen vom Schulerhalter (im gegenständlichen Fall der zuständigen Gemeinde) zu tragen sind. Regelungen müßten von den Landesgesetzgebern getroffen werden, ohne daß - dem Prinzip der Schulgeldfreiheit folgend - diesbezügliche Kosten auf die Eltern überwält werden können.

Landesgesetzgeber sind gefordert, Regelungen zu erlassen

Tatsächlich wird das Kernproblem der gegenständlichen Beschwerde österreichweit unterschiedlich gesehen. Während die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich und Salzburg eine diesbezügliche Verpflichtung in den "Schulausführungsgesetzen" den Schulerhaltern auferlegen, haben die Bundesländer Burgenland, Oberösterreich und Wien in ihren Behindertengesetzen darauf Bezug genommen, daß die Kosten für pflegerischen Dienste in Schulen im Rahmen der Behindertenhilfe zu übernehmen sind.

Weder das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz noch das Steiermärkische Behindertengesetz enthalten vergleichbare Normen, sodaß, und dies wird aus der Beschwerde deutlich, einige Gemeinden als Schulerhalter zur Anstellung von Betreuungspersonen nur bereit waren, als ihnen zugesichert wurde, daß die Lohnkosten von dritter Seite übernommen würden. Dazu sahen sich wiederum die Sozialhilfverbände nicht in der Lage, sodaß Überlegungen angestellt wurden, diese Kosten an Eltern schulpflichtiger Kinder abzuwälzen.

**Steiermärkischer
Gesetzgeber ist säumig**

Die Säumigkeit des Landesgesetzgebers ist ursächlich dafür, daß es innerhalb verschiedener Schulsprengel zu einer unterschiedlichen Vorgangsweise kam. Während in einigen Sonderschulen die Lehrer versuchen, behinderte Kinder zu pflegen und in anderen für diese Zwecke Zivildienstler beigelegt werden, gibt es Bezirke, wo die Lohnkosten des Hilfspersonals zwischen der Gemeinde, den Eltern und dem Land aus Mitteln der Behindertenhilfe gedrittelt werden.

**Unterschiedliche
Verwaltungspraxis in
den Bezirken**

Ohne Rechtsgrundlage hat sich die Bezirkshauptmannschaft Hartberg scheinbar mit der Marktgemeinde Vornau insoweit abgesprochen, als ein Anteil von 27 % des jedem Kind gebührenden Pflegegeldes einbehalten und dem Schulerhalter monatlich angewiesen wird.

Die um Stellungnahme ersuchte Steiermärkische Landesregierung befürwortete diese Vorgangsweise insoweit, als ein Erlaß vom 16. Mai 1994 (GZ: 9-20-1/94-45) ausdrücklich davon spricht, daß es in Entsprechung des § 39 Abs. 3 Stmk Behindertengesetz erlaubt sei, für die nicht internatsmäßige Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe eine Zession des Pflegegeldes vorzunehmen. Daß eine Allgemeine Sonderschule ebensowenig wie eine Volks- oder Hauptschule mit Integrationsklassen sicherlich keine Einrichtung der Behindertenhilfe darstellt, ist dabei völlig unbeachtet geblieben.

St-SV

Die Landesregierung hat gegenüber der VA noch im Zuge des Prüfungsverfahrens zugesichert worden, daß umgehend Veranlassungen getroffen werden, um gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die entweder die Kostentragungspflicht der Gemeinden als Schulerhalter oder jene des Sozialhilfeträgers ausdrücklich normieren.

**VA fordert schulische
Integration auch in
der Steiermark ein**

Daß in den vergangenen Schuljahren aber Eltern mit unzulässigen Mitteln und durch unzulässige Vorgangsweisen dazu verhalten wurden, Pflegegeld auch zur Abdeckung von Mehraufwendungen, die in der einen oder anderen Form die öffentliche Hand großteils tragen muß, zu verwenden, ist unbestritten.

Das gegenständliche Prüfungsverfahren konnte zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses nicht beendet werden, weil die Landesregierung beabsichtigt, den Ausgang eines diesbezüglich anhängigen Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof als Grundlage für allfällige weitere finanzielle Rückabwicklungen heranzuziehen.

4.4 Wirrwarr um Antragstellung auf Pflegegeld

1. Der Gerichtsbeschuß betreffend Sachwalterbestellung wirkt insofern konstitutiv, als ab seiner Wirksamkeit die Prozeß- und Handlungsfähigkeit der Person, für die der Sachwalter bestellt wird, im dort umschriebenen Ausmaß keinesfalls mehr gegeben ist. Über den Zeitraum davor ist aber daraus lediglich zu gewinnen, daß begründete Bedenken gegen die in Rede stehenden Fähigkeiten bestehen. Können diese Zweifel im Einzelfall verifiziert werden und ist noch kein Sachwalter bestellt, so hat die Verwaltungsbehörde bei Gericht die Sachwalterbestellung selbst zu veranlassen.
2. Das AVG bildet keine Rechtsgrundlage dafür, Anträge, welche mit einem Formgebrechen behaftet sind, ohne weiteres als unbeachtlich anzusehen und nicht weiter in Bearbeitung zu nehmen.

Einzelfälle:

VA St 227-SV/94 und St 7-SV/95, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
LAD-12.30-622/95 bzw. 9-20-30/1995-7
Landesrätin Dr. Rieder Zl. SUBV/0042-027/96

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft sowie der Leiter der Pflegeanstalt für chronisch Kranke der Barmherzigen Brüder-Kainbach, wandten sich an die VA und legten dar, daß sich die BH Graz-Umgebung zum Nachteil von 120 Pfléglingen, die in der Pflegeanstalt untergebracht sind, geweigert hat, die nach Inkrafttreten des Stmk Pflegegeldgesetzes eingebrachten Anträge auf Pflegegeld, welche bei der Behörde am 27.7.1993 eingelangt sind, in Bearbeitung zu nehmen.

**Anträge auf
Zuerkennung von
Pflegegeld wurden
negiert**

Dem Vorbringen lag folgender Sachverhalt zugrunde:

St-SV

Mit 1.7.1993 trat auch das Stmk Pflegegeldgesetz in Kraft. Aus diesem Grunde wurde von der Landesregierung ein Pflegegeldantragsformular entworfen und im Sozialhilfereferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für 170 Bewohner der Pflegeanstalt Kainbach insoweit ausgefüllt, als die entsprechenden Daten bekannt waren. Eine Bedienstete der Rechtsabteilung 9 übergab diese vorgefertigten Antragsformulare in weiterer Folge der Pflegeanstalt mit dem Bemerkung, sie von den Bewohnern unterfertigen zu lassen. Auch in der Vergangenheit hat die Pflegeanstalt Kainbach für Hilfsbedürftige verschiedene Agenden wie Behördenwege und Antragstellungen etc. wahrgenommen, sodaß auch diesmal anhand der aufliegenden Unterlagen eine Ergänzung der Pflegegeldantragsformulare - soweit dies möglich war - erfolgt ist. Bedienstete trugen auch dafür Sorge, daß die Anträge unterfertigt bzw. - wenn dies dem Pflegling selbst nicht möglich war - mit dem Vermerk "nicht schreibfähig" versehen wurden. 170 Anträge langten am 29.7.1993 bei der BH Graz-Umgebung ein und wurden von der Behörde am 17.8.1993 mit dem Bemerkung, daß eine Erledigung wegen unvollständiger Angaben nicht möglich sei und weitere Ergänzungen - insbesondere im Hinblick auf allfällige Sachwalter - vorzunehmen wären. Nachdem beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz die für einzelne Pflinglinge bereits bestellten Sachwalter eruiert werden konnten, sind die 170 Anträge am 23.2.1994 erneut an die BH Graz-Umgebung übermittelt worden. Erst zu diesem Zeitpunkt war erkennbar, daß die ursprünglich im Konvolut behandelten Begehren getrennt und individuell beurteilt worden sind, wobei sich im Zuge des Verfahrens herausstellte, daß einzelne Personen entgegen der Vermutung der Behörde doch geschäftsfähig waren bzw. bereits bestellte Sachwalter fehlende Angaben nachreichen konnten. Mit Schreiben vom 6.6.1994 übermittelte aber die Behörde neuerlich 119 Anträge mit dem Hinweis, daß eine Erledigung vorerst nicht möglich sei und die Pflegeanstalt Kainbach ersucht werde, in jedem einzelnen Fall vom Anspruchswerber bzw. dem Sachwalter eine Unterschrift einzuholen. Eine Fristsetzung erfolgte zwar nicht, doch führte die BH aus, daß auf den Formularen vom Pflegepersonal vermerkt werden möge, ob und inwieweit den Pflinglingen der Sinn der Antragstellung überhaupt bewußt ist, da andernfalls Antragstellungen "mangels eines nicht vorhandenen Anspruchswerbers nicht möglich sind".

Landesregierung erstellt Antragsformulare; diese werden im Juli 1993 bei der zuständigen Behörde eingebracht

BH Graz-Umgebung retourniert 170 unvollständig ausgefüllte Anträge ohne weitere Prüfung an Pflegeanstalt

Behörde äußert nach 13 Monaten Bedenken - 119 Anträge noch immer unerledigt

Aufgrund dieser Ausführungen sah sich dann die Pflegeanstalt Kainbach veranlaßt, die Bestellung eines Sachwalters anzuregen, da 13 Monate nach Antragstellung keinerlei Ermittlungen hinsichtlich des die Stufe 2 überschreitenden Pflegebedarfes eingeleitet wurden. Nach der Bestellung der gesetzlichen Vertreter wurde in 52 Fällen Klage beim Landesgericht Graz als Arbeits- und Sozialgericht eingebracht, zumal sich in der Folge die BH lediglich bereit gefunden hatte, das beantragte Pflegegeld ab der Bestellung eines Sachwalters zuzuerkennen, obwohl die gesetzlichen Vertreter bei der Behörde lediglich das ursprüngliche Formular, welches bei der BH Graz-Umgebung bereits vor 18 Monaten eingelangt war, wieder eingebracht haben.

Vervollständigung der Anträge durch Sachwalter wird nicht anerkannt

Rechtsmeinung der VA

St-SV

Die VA hat die Steiermärkische Landesregierung um Klaglosstellung der Heiminsassen ersucht, zumal in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG davon auszugehen war, daß die vom Land Steiermark vorbereiteten und im Interesse der Insassen von der Pflegeanstalt Kainbach am 29.7.1993 bei der Behörde eingebrachten Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes als rechtswirksam - wenngleich verbesserungsbedürftig - anzusehen gewesen wären. Nach dieser Bestimmung berechtigen Formgebreden eines Antrages nicht ohne weiteres zu dessen Zurückweisung; vielmehr hat die Behörde dem Einschreiter die Behebung des Formgebredens mit der Wirkung aufzutragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgebreden rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Da die BH Graz-Umgebung in keinem Stadium des Verfahrens eine Frist zur Verbesserung gesetzt hatte, entbehrte die Annahme, daß der von den Sachwaltern ergänzte ursprüngliche Antrag auf Pflegegeld jedenfalls als Neuantrag zu werten ist, jeglicher Grundlage. Sowohl der Steiermärkischen Landesregierung als auch der BH Graz-Umgebung war bewußt, daß zumindest einige der Pfleglinge aufgrund ihres Leidenszustandes nicht mehr in der Lage waren, ihre Angelegenheiten ohne die Gefahr eines Nachteiles für sich selbst zu besorgen. Eine Sachwalterbestellung war bis Juli 1993 offensichtlich nicht erforderlich, weil die Bediensteten der Pflegeanstalt Kainbach in Vertretung der Heimbewohner alle Bedürfnisse sicherstellen konnten. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß eine ohne Sachwalter erfolgte Antragstellung auf Gewährung des Pflegegeldes rechtlich unbeachtlich ist. Würde man dieser Auffassung folgen, liefe dies letztlich darauf hinaus, daß Personen, die keinen gesetzlichen Vertreter haben und der Bestellung eines Sachwalters bedürfen, bis zu dessen Bestellung weitgehend rechtlos wären. Die Rechtsordnung hat aber gerade den besonderen Schutz dieser Personen im Auge, weshalb die Behörde gemäß § 11 AVG selbst verpflichtet gewesen wäre, die Bestellung eines Sachwalters zu veranlassen, da aufgrund der mangelhaften Anträge Amtshandlungen zugunsten der Antragsteller zu führen gewesen wären.

Formgebreden sind innerhalb der von der Behörde zu setzenden Frist verbesserungsfähig

VA weist LR Rieder auf Schutzbedürftigkeit der Heiminsassen und Verpflichtung der BH Graz-Umgebung hin

Obwohl die Rechtslage an sich eindeutig ist, war aber die Steiermärkische Landesregierung auch nach Befassung des Verfassungsdienstes nicht davon zu überzeugen, daß die geschilderte Vorgangsweise jene Sorgfalt, die auch im Verfahrensrecht zum Schutz handlungsunfähiger Personen statuiert wurde, vermissen läßt. Da eine außergerichtliche Klaglosstellung nicht herbeigeführt werden konnte, hat die Steiermärkische Landesregierung zugestimmt, vor dem zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen einen Fall für einen "Musterprozeß" auszuwählen, während alle anderen anhängigen gleichgelagerten Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen unterbrochen wurden. In der Folge ist die Steiermärkische Landesregierung mit ihrer verfehlten Rechtsansicht weder beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als Arbeits- und Sozialgericht noch beim Oberlandesgericht Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialsachen durchgedrungen. Dessen ungeachtet wurde auch eine Revision eingebracht, welcher vom Obersten Gerichtshof erwartungsgemäß kein Erfolg beschieden wurde.

**Außergerichtliche
Klaglosstellung wurde
von Landesregierung
abgelehnt**

**Sozialgerichte
bestätigen
Rechtsauffassung der
VA in drei Instanzen**

Obwohl letztlich entsprechende Veranlassungen hinsichtlich der Abänderung der bescheidmäßig zuerkannten Leistungen der BH Graz-Umgebung unumgänglich wurden und entsprechende Nachzahlungsbeträge angewiesen werden mußten, zeigt die gegenständliche Vorgangsweise kein serviceorientiertes bürgerfreundliches Verhalten der steirischen Landesverwaltung, vielmehr wurden gegenüber Menschen, die sich in einer besonders schwierigen Lebenssituation befinden, Kosten und Mühen aufgewendet, um Gründe vorzubringen, welche nur vermeintlich geeignet waren, Pfleglingen das gebührende Pflegegeld und daraus resultierend das ihnen zustehende Taschengeld zu versagen.

**Nach 3 Jahren sind
Bescheide korrigiert
und Nachzahlungen
angewiesen worden**

4.5 Konkretisierung von Ersatzansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe durch Richtlinien

Die Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung zum Aufwandsersatz im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und der Behindertenhilfe sind nicht bloß behördenintern beachtlich, sondern konkretisieren gesetzliche Regelungen in einer Form, daß sie Rechte und Pflichten von Hilfewerbern betreffen. Diese Handlungsanleitungen sind materiell Rechtsverordnungen, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gegebenenfalls wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben werden müßten, weil sie nicht gehörig kundgemacht wurden.

Einzelfall:

VA St 104-SV/95, BH Deutschlandsberg Vst-V 1/1996

Bei einem Sprechtag in Deutschlandsberg führte die Großmutter eines Behinderten aus, daß die Bezirkshauptmannschaft wegen der internen Unterbringung des behinderten Enkels im Landesbehindertenzentrum für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie 80 % der dem 20-jährigen gebührenden Waisenpension in der Höhe von insgesamt S 2.356,-- einbehält, aber darüber hinaus auch für vergangene Zeiträume Kostenersatz begehrt, weil die Geltendmachung des Ersatzanspruches bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter verspätet durchgeführt wurde.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA stellte sich heraus, daß dem Grunde nach zwar eine Kostenbeitrags- bzw. Kostenersatzverpflichtung im Sinne des § 39 Behindertengesetz im Zusammenhang mit § 39 des Sozialhilfegesetzes bestand, der Gesetzgeber in weiterer Folge die unpräzise Anordnung trifft, daß die Höhe dieser Ersatzleistung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe auf maximal die Hälfte dessen, was als Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe vorgeschrieben werden könnte, zu begrenzen ist. Erst aus den diesbezüglich erlassenen Richtlinien des Amtes der Stmk Landesregierung für die Geltendmachung von Rückersatzansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe war zu ersehen, daß bis zu einem anrechenbaren Nettoeinkommen von monatlich S 8.000,-- (für 1995) kein Rückersatz verlangt werden darf.

Unklare Bestimmungen über Kosten

Da die leiblichen Eltern des Behinderten verstorben waren und eine subsidiäre Unterhaltsverpflichtung der Großeltern nicht bestand, sind die geleisteten Ratenzahlungen umgehend rückerstattet worden. **Rückersatz geleisteter Kosten**

Ungeachtet des Umstandes, daß dem Beschwerdegrund damit Abhilfe geschaffen wurde, macht eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den genannten Richtlinien deutlich, daß diese Handlungsanleitungen nicht enthalten, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes eine Rückersatzpflicht besteht und in welchem Umfang vom Einkommen berücksichtigungswürdige Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Generelle Normen von Verwaltungsbehörden können sich entweder an Rechtsunterworfenen (und dann immer auch an die Organe in ihrer Vollzugsfunktion) oder bloß an Verwaltungsorgane richten. Dabei wird in der Literatur häufig zwischen den Rechtsverordnungen und den "Verwaltungsverordnungen" (bisweilen auch Dienstanweisungen, Instruktionen, Erlässe genannt) unterschieden. Rechtsverordnungen haben subjektive Rechte und Pflichten des Adressaten zum Inhalt, während sich "Verwaltungsverordnungen" bloß auf innerdienstliche Anordnungen, Fragen des internen Amtsbetriebs beziehen. Regelungen, die subjektive Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, und deshalb geeignet sind, in die Rechtsposition einzelner einzugreifen, müssen aufgrund des die Bundesverfassung beherrschenden rechtsstaatlichen Prinzips aber allgemein kundgemacht werden. **Kundmachungspflicht für Rechtsverordnungen**

Der Verfassungsgerichtshof läßt für die Entstehung einer Rechtsverordnung ein "Mindestmaß an Publizität" genügen, auch wenn die gehörige Kundmachung unterblieb. Fehlerhaft kundgemachte Verordnungen im Sinne von Rechtsverordnungen werden in ständiger Rechtsprechung wegen Gesetzwidrigkeit - allenfalls auch zur Gänze (Art. 139 Abs. 3 lit. c B-VG) - aufgehoben.

5 Krankenanstaltenrecht

5.1 Vorschreibung einer erhöhten Gebühr bei Aufnahme in die Sonderklasse einer Krankenanstalt

Auch bei Aufnahme in die Sonderklasse einer Krankenanstalt ist nur für die tatsächlich dort verbrachten Tage die Sondergebühr zu bezahlen. Die Verordnungsbestimmung, wonach ein bestimmter Sondergebühren-Mindestbetrag zu entrichten ist, wurde im Laufe des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens vom Amt der Landesregierung aufgehoben.

Einzelfall:

VA St 53-GU/95, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-639/95 bzw.
GZ 12-17 Ma 1/7-1997

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz sieht vor, daß in den höheren Gebührenklassen Pflegegebühren in Form von Sondergebühren eingehoben werden dürfen, welche nicht nur aus der Anstaltsgebühr, sondern auch aus dem Ärztehonorar und einer allfälligen Hebammengebühr bestehen. Es besteht der gesetzliche Auftrag, daß die Pflegegebühren - auch die Sondergebühren - vom Rechtsträger der Krankenanstalt auf der Basis der Kostendeckung zu ermitteln sind. Die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse, die Zuschläge hiezu in der Sonderklasse sowie die Sondergebühren sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die einschlägige Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung sah vor, daß für Krankenhausaufenthalte in der Sonderklasse von weniger als vier Tagen als Mindestgebühr das Vierfache der täglichen Anstaltsgebühr zu entrichten ist. Begründet wurde die Höhe dieser Mindestgebühr mit dem administrativen, organisatorischen und medizinischen Mehraufwand.

Patient soll für "Mehraufwand" zahlen

Infolge der an die VA herangetragenen Beschwerdefälle erschien der VA eine Überprüfung der genannten Verordnungsbestimmung vor allem hinsichtlich der Kostendeckung erforderlich. Der Landeshauptmann der Steiermark wurde daher um eine ausführliche Darstellung der Kostenberechnung ersucht.

**Art der
Kostenberechnung
problematisch**

Noch im Verlaufe des Prüfungsverfahrens ging der VA die Information zu, daß seitens des Rechtsträgers, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft, der Antrag auf ersatzlose Streichung der genannten Verordnungsbestimmung gestellt worden war. Durch die in der Folge verfügte ersatzlose Aufhebung der einschlägigen Verordnungsbestimmung ist nunmehr auch in der Sonderklasse nur mehr für die tatsächlich dort verbrachten Tage die Sondergebühr zu bezahlen. Die aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht bedenklich erscheinende Vorschreibung einer "Mindestgebühr" wurde sohin eliminiert.

**VA erreichte ersatzlose
Streichung der "Min-
destgebühr"**

Einem wichtigen, von Patientenseite mehrfach geäußerten Anliegen konnte sohin durch das Einschreiten der VA zum Durchbruch verholfen werden.

6 Raumordnungs- und Baurecht

6.1 Allgemeiner Teil

6.1.1 Verständigungspflicht bei Umwidmung

Das verfahrensgegenständliche Grundstück war ursprünglich als Bauland (Punktwidmung im Freiland) gewidmet. Im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung 1993 wurde das Grundstück in Freiland umgewidmet. Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes war in Entsprechung des § 29 Abs. 3 Stmk ROG durch acht Wochen im Gemeindeamt aufgelegt und wurde diese Auflage entsprechend den Vorschriften der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 an der Amtstafel im Wege eines Ediktalverfahrens kundgemacht.

Wohl mangels Kenntnis von der Widmungsänderung versäumte der Beschwerdeführer die einjährige Frist gemäß § 34 Abs. 5 des Stmk ROG, einen Entschädigungsantrag bei der Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Ein Vergleich der Raumordnungsgesetze der Länder zeigt, daß lediglich im Burgenland und der Steiermark keine Verpflichtung besteht, die Eigentümer von einer beabsichtigten Umwidmung betroffener Grundstücke, von der Änderungsabsicht zu verständigen. Um zu verhindern, daß Eigentümer von Umwidmungen betroffener Grundstücke aufgrund Unkenntnis der Umwidmung ihrer Entschädigung verlustig werden, sollte erwogen werden, eine dem § 21 Abs. 2 des NÖ ROG 1976 in der Fassung der 6. Novelle, Landesgesetzblatt 8000-10, entsprechende Bestimmung auch im Stmk. ROG 1974 vorzusehen (VA St 49-BT/96, Gemeinde Weinitzen 031-002/10/96).

6.2 Baupolizei

Die VA weist darauf hin, daß nur eine rasche Vollziehung der baupolizeilichen Vorschriften Nachbarschaftskonflikte vermeiden hilft. Der - vielfach vergebliche - Versuch einer "Vermittlung" widerspricht den zwingenden, von Amts wegen zu beachtenden, Rechtsnormen der Bauordnung.

6.2.1 Untätigkeit der Baubehörde bei konsensloser Veränderung der Höhenlage zur Herstellung eines Abstellplatzes - Marktgemeinde Bad Mitterndorf

VA St 137-BT/96

N.N. führte bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, daß die Baubehörde der Marktgemeinde Bad Mitterndorf gegen eine konsenslose Veränderung der Höhenlage eines benachbarten Grundstückes zur Herstellung eines Abstell- und Lagerplatzes für eine Baufirma nicht eingeschritten sei. Die VA holte vom Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Mitterndorf eine Stellungnahme ein und nahm Einsicht in den zugrundeliegenden Verfahrensakt.

Die von N.N. eingebrachte Beschwerde erwies sich insofern als **3 ½ Jahre berechtigt**, als die Baubehörde der Marktgemeinde Bad Mitterndorf gegen die bereits Anfang 1993 abgeschlossene Veränderung der Höhenlage zur Herstellung eines Abstellplatzes auf dem fraglichen Grundstück in der KG Krungl über 3 ½ Jahre lang nicht eingeschritten ist. Durch die Erteilung der Baubewilligung für die Veränderung der Höhenlage mit Bescheid vom 30. September 1996 konnte der **Beschwerdegrund** allerdings **behoben** werden.

6.2.2 Verzögerung mit der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages - Gemeinde St. Johann/Haide

VA St 83-BT/96 (Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-733/96)

St-BT

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA darüber Beschwerde, daß ihre Grundnachbarin den bereits mit Bescheid vom 30. April 1964 baubehördlich bewilligten Rinderstall ausgebaut habe und diesen nunmehr als Schweinestall nutze, ohne hierfür jemals um eine Änderung des Verwendungszweckes bei der Baubehörde der Gemeinde St. Johann/ Haide angesucht zu haben. Durch die Verwendung als Schweinestall würden unzumutbare Geruchs- und Lärmbelastigungen entstehen. Störend wirke sich auch eine Güllegrube aus, die nicht zur Gänze flüssigkeitsdicht hergestellt worden sei. Die Baubehörde der Gemeinde St. Johann/Haide habe es jahrelang verabsäumt, gegen den konsenswidrigen Zustand einzuschreiten.

Die VA konnte feststellen, daß dem Rechtsvorgänger der benachbarten Liegenschaft mit Bescheid vom 30. April 1964 die baubehördliche Bewilligung zur Erweiterung des bereits damals bestehenden Stallgebäudes erteilt wurde. Mit Bescheid vom 28. März 1972 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde St. Johann/Haide dem damaligen Grundeigentümer die Baubewilligung zur Herstellung einer Güllegrube.

Das Prüfungsverfahren ergab folgendes:

Die VA mußte zunächst **beanstanden**, daß die Baubehörde der Gemeinde St. Johann/Haide der Eigentümerin des Stallgebäudes und der Güllegrube trotz wiederholter Nachbarbeschwerden lange Zeit keinen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 70a Stmk BO 1968 bzw. seit dem 1. September 1995 gemäß § 41 Stmk BauG 1995 erteilt hat. Statt dessen forderte sie die Grundeigentümerin am 3. Juli und 9. Oktober 1995 sowie am 20. Mai 1996 lediglich dazu auf, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Umbau des Stallgebäudes bzw. die konsenslosen Nutzungsänderungen anzusuchen.

**Baupolizeilicher
Auftrag nicht
ergangen**

Auch stellte es einen Mangel dar, daß die Baubehörde eine Prüfung der Frage unterlassen hat, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen am Stallgebäude um bewilligungspflichtige Umbauten im Sinne von § 19 Z. 1 iVm § 4 Z. 56 Stmk BauG 1995 handelte oder ob - wie von der Gebäudeeigentümerin behauptet - lediglich nicht bewilligungspflichtige "*innere Sanierungsmaßnahmen*" vorlagen.

**Keine Prüfung der
Bewilligungspflicht
von Umbauten**

Gemäß § 4 Z. 56 Stmk BauG handelt es sich bei einem Umbau um die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht verändert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (z.B. Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz. Gemäß § 19 Z. 1 leg.cit. sind Umbauten von baulichen Anlagen baubehördlich bewilligungspflichtig. Dies gilt gemäß § 19 Z. 2 auch für Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluß sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder der Bebauungsrichtlinien berührt werden können.

Gemäß § 41 Abs. 4 Stmk BauG hat die Behörde die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung aufzutragen, wenn eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes von baulichen Anlagen oder Teilen derselben ohne Bewilligung vorgenommen wurde; der Auftrag ist ungeachtet eines Antrages auf nachträgliche Erteilung der Baubewilligung zu erteilen. Hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen hat die Behörde gemäß § 41 Abs. 3 leg.cit. einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Den Nachbarn steht gemäß § 41 Abs. 6 das Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zu, wenn die Bauarbeiten, die baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen ihre Rechte verletzen. Im konkreten Fall haben die Nachbarn gemäß § 26 Abs. 1 Z. 5 iVm § 65 Abs. 1 Stmk BauG jedenfalls ein Recht auf eine einwandfreie Entsorgung der anfallenden Abwässer und die Hintanhaltung von unzumutbaren Belästigungen, die von der bestehenden Güllegrube ausgehen. Die Baubehörde hätte also über entsprechende Anträge der Nachbarn ohne unnötigen Aufschub entscheiden müssen.

**Nachbar hat
Parteistellung**

Aus den angeführten Gründen erkannte die VA der von den Ehegatten N.N. eingebrachten Beschwerde die **Berechtigung** zu.

St-BT

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Johann/Haide wurde **Gemeinde kam** aufgefordert, über den Antrag der Eigentümerin des Stallgebäudes **Aufforderung nach** und der Güllegrube unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des geltenden Flächenwidmungsplanes und der immissionsschützenden bautechnischen Vorschriften ohne unnötigen Aufschub bescheidmäßig abzusprechen und die erforderlichen Auflagen gemäß § 29 Abs. 5 Stmk BauG zu erteilen, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird. Mit Bescheid vom 19. Dezember 1996 wurde der Antrag vom 8. Juli 1996, die Rechtmäßigkeit der Nutzung des Stallgebäudes für die Schweinezucht festzustellen, dann allerdings wegen Nichtbeibringung der fehlenden Pläne und Unterlagen zurückgewiesen.

6.2.3 Baupolizeiliches Auftragsverfahren betreffend eine Holzlage - Marktgemeinde Pinggau

VA St 31-BT/96 (Amt der Stmk Landesregierung 03-12 Wi 50-96/60)

N.N. wandte sich in Vertretung seiner Mutter am 16.2.1996 an die VA und brachte vor, daß die Baubehörde der Marktgemeinde Pinggau über den Antrag seiner Mutter auf Beseitigung einer Holzlage auf der nachbarlichen Parzelle auch nach mehr als fünfjähriger Verfahrensdauer nicht habe klären können, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen war, leitete die VA ein **amtswegiges** Prüfverfahren gemäß Art. 148a Abs. 2 B-VG ein, das zu folgenden **Beanstandungen** führte:

Die Baubehörde der Marktgemeinde Pinggau hat auch nach mehr als fünfjähriger Verfahrensdauer nicht einwandfrei klären können, ob eine bezug habende Baubewilligung des Bürgermeisters vom 29. März 1965 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist konsumiert wurde oder ob wegen Ablaufs der Bewilligung und insoweit konsensloser Bauführung ein Beseitigungsauftrag gemäß § 70a Abs. 1 Stmk BO 1968 zu erteilen gewesen wäre. **Klärung des Ablaufs einer Baubewilligung**

Die Baubehörde konnte ferner nicht exakt feststellen, wann die Rechtskraft des genannten Baubewilligungsbescheides eingetreten ist, weil weder ein Postausgangsbuch noch ein Rückschein im Verfahrensakt vorhanden war. Erst im vierten Rechtsgang wurde vom Gemeinderat angenommen, daß der Bewilligungsbescheid - da gegen ihn vom Bauwerber und den damaligen Anrainern kein Rechtsmittel erhoben wurde - spätestens am 30. April 1965 rechtskräftig geworden sein muß.

**Mängel bei
Aktenführung**

Schließlich hat der Gemeinderat nach Rückverweisung der Angelegenheit mit den Vorstellungsentscheidungen der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.2.1994 und vom 17. Juli 1995 im vierten und fünften Rechtsgang nicht ohne unnötigen Aufschub und auch nicht innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG normierten höchstzulässigen Entscheidungsfrist von sechs Monaten einen Bescheid erlassen. Nach Rückverweisung mit Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 22.2.1994 entschied der Gemeinderat am 24.11. 1994, nach Rückverweisung mit Bescheid vom 17.7.1995 entschied er am 22.4.1996. In beiden Fällen wurde die höchstzulässige Entscheidungsfrist um etwa drei Monate überschritten. Die Marktgemeinde Pinggau suchte zwar die zweite Verfahrensverzögerung mit Schreiben an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.4.1996 damit zu rechtfertigen, daß das Ermittlungsverfahren infolge des erforderlichen Parteiengehörs etwas länger gedauert und der Gemeinderat die Angelegenheit schon in seiner Sitzung vom 4.4.1996 behandelt habe, doch vermochte dies angesichts der insgesamt über fünfjährigen Verfahrensdauer und der viermaligen Rückverweisung an den Gemeinderat nicht zu entschuldigen. Im übrigen wäre die höchstzulässige Entscheidungsfrist auch bei sofortiger Ausfertigung und Zustellung der Berufungsentscheidung überschritten worden.

**Verfahrensverzö-
gerungen**

Auch die Aufsichtsbehörde hat nicht ohne unnötigen Aufschub entschieden, weil sie über die Berufung gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 24.11.1994 erst mit Bescheid vom 17.7.1995 abgesprochen hat. Schließlich hätte die Aufsichtsbehörde nach Auffassung der VA selbst eine ausreichende Sachverhaltsermittlung vornehmen sollen.

6.2.4 Konsenslose Bauführung - Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

St-BT

VA St 57-BT/95, St 58-BT/95

N.N. aus K. führte bei der VA Beschwerde darüber, daß er in einem, das nachbarliche Grundstück betreffenden Bauverfahren als Anrainer nicht geladen wurde. Er kritisierte überdies eine ohne baubehördliche Bewilligung errichtete Privatbrücke über einen an der Grundgrenze verlaufenden Bach, der seine Liegenschaft in Anspruch nehme.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein teilte dazu mit, daß N. N. zu der Bauverhandlung irrtümlich nicht geladen wurde, der entsprechende Bescheid sei ihm jedoch in der Zwischenzeit zugestellt worden. Damit konnte N.N. seine Parteirechte wahren.

Zum zweiten Teil der Beschwerde von N.N. bedurfte es mehrerer Aufforderungen der VA, bevor die Eigentümer der konsenslos errichteten Brücke aufgefordert wurden, ein entsprechendes Bauansuchen zu stellen. Die späte Aufforderung, einen der Steiermärkischen Bauordnung entsprechenden Zustand herzustellen, wurde vom Bürgermeister der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein damit begründet, daß diese Angelegenheit "übersehen" worden sei.

Da schließlich doch noch eine Bauverhandlung für die von der Beschwerde betroffene Brücke durchgeführt wurde, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich. **Bauverhandlung durchgeführt**

6.2.5 Unterlassung baupolizeilicher Maßnahmen gegen konsenslose Nutzung - Gemeinde Weinitzen

VA St 47-BT/95 (Gemeinde Weinitzen 811-009/2/1995)

Die Wassergenossenschaft N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß sich ein Mitglied weigere, sein Gebäude an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wodurch der Wassergenossenschaft finanzielle Nachteile entstehen würden.

Wenngleich das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab, daß die Beschwerde nicht berechtigt war, stellte die VA fest, daß für das verfahrensgegenständliche Gebäude zwar eine Baubewilligung (aus dem Jahre 1979), jedoch bisher keine Benützungsbewilligung vorliegt, obwohl das gegenständliche Gebäude mit Wissen der Baubehörde bereits seit Jahren genutzt wird. **Benützungsbewilligung fehlt**

Gemäß § 38 Abs. 3 des Stmk BauG hat die Baubehörde die Benützung eines Bauwerkes zu untersagen, wenn für dieses keine Benützungsbewilligung vorliegt. Gleichzeitig stellt die Benützung eines Bauwerkes ohne Benützungsbewilligung eine von der Baubehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung gemäß § 118 Abs. 1 Z. 6 des Stmk BauG dar.

Nachdem die Baubehörde erster Instanz der Gemeinde Weinitzen ihren aus dem Stmk BauG 1994 abzuleitenden gesetzlichen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, war dies von der VA zu **beanstanden**.

Abgesehen davon mußte die VA bei Durchsicht der Akten feststellen, daß diese zum Teil unvollständig, zum Teil nicht ordnungsgemäß geführt waren (insbesondere fehlte es einzelnen Eingaben an einer Eingangsstampiglie, sodaß nicht mehr eindeutig festgestellt werden konnte, wann diese bei der Gemeinde Weinitzen einlangten). Ferner stellte die VA bei Durchsicht des vorgelegten Aktes fest, daß nicht weniger als drei Anträge aus den Jahren 1990, 1991 und 1992 nach wie vor einer bescheidmäßigen Erledigung harren sowie - wohl bedingt durch eine doppelgleisige Aktenführung - zwei Mal in derselben Sache entschieden wurde. Auch die Aktenführung durch die Gemeinde Weinitzen war daher von der VA zu **beanstanden**.

**Aktenführung
mangelhaft**

6.2.6 Konsenslose nachbarliche Bauführung unter Inanspruchnahme öffentlichen Guts - Gemeinde Kleinschlag

VA St 201-BT/94 (Gemeinde Kleinschlag 246/95, 211/95, 116/95)

Am 16.11.1994 führte N.N. aus Kleinschlag bei der VA Beschwerde über die konsensabweichende Ausführung des auf dem nachbarlichen Grundstück errichteten Gebäudes. So rage die zur Straße gewandte Seite des Objektes ca. einen Meter weit in das öffentliche Gut und stelle (damit) eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar. Im hofseitigen Teil wiederum wäre zunächst der Dachstuhl abgetragen und in weiterer Folge ein Dachgeschoß bewilligungslos ausgebaut worden. Trotz Kenntnis der Bauordnungswidrigkeiten bliebe die Gemeinde untätig.

Tatsächlich mußte die VA in dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren die ihr vorliegende Beschwerde in nahezu in allen Punkten bestätigt sehen.

St-BT

Berechtigt erwies sich das Vorbringen, soweit der Nachbar nicht beigezogen der Beschwerdeführer behauptete, in dem 1992 abgeführten Verfahren übergangen worden zu sein. Dieser Fehler wurde erst am 27.3.1995, mit der nachträglich erfolgten Zustellung des Bewilligungsbescheides behoben.

Berechtigt war die Beschwerde auch, soweit sie die nicht konsensgemäße Errichtung des Objektes zum Gegenstand hatte. Insofern bedurfte es der Änderung der Straßenfluchtlinie, welcher ein Flächenausgleich, die Entwidmung als Verkehrsfläche und die Aufhebung des beschwerdegegenständlichen Teilstückes als öffentliches Gut vorangingen, um das Bauvorhaben auch im Bereich der Überbauung des in Anspruch genommenen Straßengrundes (nachträglich) bewilligungsfähig zu machen. Über die in der Natur erfolgte Verlegung des Weges wurde der VA berichtet. Es wurde diese Information an den Beschwerdeführer weitergegeben. Ob das Verfahren tatsächlich in allen Punkten zu einem rechtlich einwandfreien Abschluß gelangte, vermag nicht gesagt zu werden, da der Beschwerdeführer Anfang Juli 1996 der VA gegenüber seine Beschwerde zurückzog. Von einer amtswegigen Fortsetzung konnte im Hinblick auf den schon sehr weit fortgeschrittenen Verfahrensstand abgesehen werden.

Einer bescheidmäßigen Erledigung zugeführt wurde weiters der ursprünglich bewilligungslos vorgenommene Dachgeschoßausbau. Insofern wurde zunächst über Drängen der VA ein Baustopp erwirkt und in Folge das Bewilligungsverfahren unter Einbindung des Beschwerdeführers nachgeholt.

Als nicht berechtigt erwies sich lediglich die Behauptung, die zeitweilige Nutzung einzelner Räumlichkeiten als "Buschenschank" stelle bereits eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes im Sinn § 57 Abs. 1 lit.c Stmk BauO dar. In diesem Punkt vermochte die Behörde unter Berufung auf die schriftlich eingeholte Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde dem Vorwurf der mangelnden Wahrung baupolizeilicher Überwachungspflichten entgegenzutreten.

In allen anderen dargestellten Punkten mußte die VA allerdings die behauptete Duldung eines bewilligungslosen Zustandes objektiviert sehen, sodaß dem Vorbringen - wie bereits eingangs erwähnt - in weiten Bereichen **Berechtigung** zuzuerkennen war. **Zustand geduldet**

6.2.7 Duldung konsensloser Baumaßnahmen - Stadtgemeinde Leibnitz

VA St 10-BT/95 (Stadtgemeinde Leibnitz 131-9/1996/2307,
131-9/1995/11912 u.a.)

Am 31.1.1995 führte das Ehepaar N.N. bei der VA Beschwerde über unzumutbare Lärm- und Geruchsbelästigungen, welche von dem konsenslosen Betrieb bewilligungslos errichteter Baulichkeiten auf dem nachbarlichen Grundstück des X.X. ausgingen. Vorgelegte Lichtbilder ließen das Vorbringen als durchaus glaubwürdig erscheinen.

Tatsächlich mußte die VA denn auch in dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren die Beschwerde in nahezu allen Punkten objektiviert sehen:

Bewilligungslos wurde etwa über Jahre hindurch eine Hackgutfeuerungsanlage betrieben. Ihre Beheizung mit Holzpaletten war ursächlich für die hinzunehmenden Beeinträchtigungen. Erst über Betreiben der VA führten mehrere behördliche Überprüfungen dazu, daß X.X. aufgefordert wurde, die Anlage (von sich aus) zu entfernen. Eine am 20.12.1995 von dem Gebiets-Rauchfangkehrermeister vorgenommene, besondere Beschau ergab letztlich, daß die Hackgutfeuerung weder "elektrisch noch mechanisch" weiter an den Zentralheizkessel angeschlossen ist, sodaß Beeinträchtigungen durch Beheizung *dieser* Anlage hinkünftig auszuschließen seien. **Nicht bewilligte Anlage**

Als **berechtigt** erwies sich das Vorbringen auch, soweit es die Duldung eines konsenslos errichteten Metallsilos zum Gegenstand hatte. Diesbezüglich wurde mit entsprechenden baupolizeilichen Maßnahmen so lange zugewartet, bis sich diese aufgrund der geänderten Rechtslage erübrigten (vgl. § 21 Abs. 1 Z. 3 Stmk BauG). Da mit dem Bewilligungstatbestand (gegenständlich) der behördliche Handlungsbedarf entfiel, waren auch der VA zu diesem Punkt weitere Veranlassungen nicht möglich. **Kein baupolizeilicher Auftrag**

St-BT

Als nicht zutreffend erwies sich lediglich die Behauptung, ein 1976 errichteter und in der Benützungsbewilligungsverhandlung vom 26.5. 1976 erstmals erwähnter Zubau zum Werkstättengebäude harre einer Genehmigung. Insofern vermochte die Behörde auf einen mit Bescheid vom 23.7.1976 konsentierten Plan zu verweisen. Rechtlich vermag dieser freilich nur als Auswechselplan im Baubewilligungsverfahren gedeutet zu werden. Anhaltspunkte, daß den Beschwerdeführern Parteiengehör gewahrt worden wäre, fanden sich keine. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß sie in *diesem* Verfahren übergangen wurden. Ein jederzeitiger Antrag auf Bescheidzustellung steht ihnen frei.

6.2.8 Säumnis im Baupolizeiverfahren - Marktgemeinde Gratwein

VA St 193-BT/96 (Marktgemeinde Gratwein 131-0/1997/
bauwesen/va-e.)

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA darüber Beschwerde, daß auf einem benachbarten Grundstück, KG Gratwein, ein 1989 bewilligter Dachbodenausbau nach wie vor nicht mit dem bewilligten Projekt übereinstimme. Die Ausführungen der Beschwerdeführer deckten sich auch mit den Feststellungen der Baubehörde, wobei die Konsenswidrigkeit letztmalig im September 1996 festgestellt wurde. Der Bauwerber wäre in der Folge mit Schreiben vom 27. November 1996 aufgefordert worden, die genannten Mängel bis längstens 28.2.1997 zu beheben.

Wie sich aus dem umfangreichen Schriftverkehr ergebe, könne der Baubehörde keinerlei Untätigkeit in der gegenständlichen Bausache vorgeworfen werden. Jedoch müsse eingestanden werden, daß die von der Gemeinde Gratwein in vielen Fällen erfolgreich betriebene Konsenspolitik und bürgerfreundliche Verwaltung in diesem Fall keinen Erfolg gehabt hätte.

Die VA konnte diesen Ausführungen der Gemeinde nicht folgen und erkannte der Beschwerde **Berechtigung** zu. Gemäß § 41 Abs. 3 des Stmk BauG 1995 hat die Baubehörde hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen, zu denen auch konsenslose oder vom Konsens abweichende Bauführungen zählen, einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Dies ungeachtet eines Antrages auf nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung oder einer Anzeige gemäß § 33 Abs. 1, sobald die Behörde Kenntnis von der Bauordnungswidrigkeit erlangt.

**Beseitigungsauftrag
nicht erlassen**

Im Rahmen des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens ergab sich, daß die Baubehörde bereits seit Juni 1995 Kenntnis von der konsenswidrigen Ausführung des Dachbodenausbaus hatte und bisher kein entsprechender baupolizeilicher Auftrag ergangen war. Insbesondere vermögen weder mündliche noch schriftliche Aufforderungen an den Bauwerber einen solchen baupolizeilichen Auftrag, der in Bescheidform an den Grundstücks- und Gebäudeeigentümer zu ergehen hat, zu ersetzen.

Die VA regt daher an, der Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes unverzüglich einen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 41 des Stmk BauG 1995 unter Beachtung der für einen Bescheid vorgesehenen Formvorschriften des AVG zu erteilen und wies die Gemeinde darauf hin, daß den Nachbarn gemäß § 41 Abs. 6 leg.cit. ein Recht auf die Erlassung eines solchen Auftrages zusteht, wenn die durchgeführten Bauarbeiten in ihre Rechte eingreifen, was infolge sachverständig festgestellter feuerpolizeilicher Mängel der Fall gewesen ist.

6.2.9 Verfahrensverzögerungen - Stadtgemeinde Feldbach

VA St 184-BT/96 (Stadtamt Feldbach 031-2/101-1997)

N.N. wandte sich unter anderem mit der Beschwerde an die VA, daß das nachbarliche Gebäude seit über sieben Jahren einer Benützungsbewilligung harre.

Das volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab folgendes Bild:

St-BT

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldbach vom 19. April 1988 wurde der Fa. X.Y. die Errichtung eines Bürohauses mit Unterkünften bewilligt. Nach Vollendung der Bauarbeiten stellte der Bauwerber am 22. Mai 1989 einen Antrag auf Erteilung der Benützungsbewilligung für das errichtete Wohnhaus nach § 69 Stmk BauO 1968. Daraufhin wurde am 13. Juli 1989 eine mündliche Verhandlung und Besichtigung durchgeführt, wobei für noch nicht erfüllte Auflagen eine Erfüllungsfrist bis Ende September 1989 gesetzt wurde. Eine Überprüfung der Einhaltung erfolgte zwei Jahre später, am 17. Oktober 1991. Am 11. Mai 1992 fand erneut eine mündliche Verhandlung statt, die ergab, daß noch immer nicht alle Auflagen erfüllt waren. Der Bauwerber sagte zu, die fehlenden Belege in der 20. Woche vorzulegen, was in weiterer Folge jedoch unterblieb. Mit Schreiben vom 17. August 1992 wurde der Bauwerber aufgefordert, die fehlenden Unterlagen binnen sechs Wochen vorzulegen, widrigenfalls er mit einem negativen Bescheid zu rechnen hätte. Obwohl der Bauwerber dieser Aufforderung wiederum nicht fristgerecht nachkam, blieb die Baubehörde untätig. Erst mehr als vier Jahre später, am 13. Dezember 1996 brachte der Bauwerber eine Unterlagen bei, worauf der Benützungsbewilligungsbescheid am 17. Dezember 1996 erlassen wurde.

Durch diese äußerst schleppende Vorgangsweise wurde von der Baubehörde die Entscheidungsfrist von sechs Monaten nach § 73 AVG bei weitem überschritten. Gründe die diese Verzögerungen rechtfertigen können, gehen aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hervor. Nach Auffassung der VA hätte die Baubehörde aufgrund der Endbeschau zu prüfen gehabt, ob die Mängel, die sie bei der Endbeschau festgestellt hat, als geringfügig im Sinne des § 69 Stmk BauO 1968 zu werten sind und daraufhin die Benützungsbewilligung entweder unter Auflagen zu erteilen oder den Antrag abzuweisen gehabt.

**Mehrjährige
Verfahrensdauer**

6.2.10 Rechtmäßigkeit einer errichteten Asphaltmischanlage - Gemeinde Greinbach

VA St 199-BT/96 (Gemeinde Greinbach 23/1997)

N.N. führte am 3. Dezember 1996 bei der VA darüber Beschwerde, daß die Baubehörde der Gemeinde Greinbach über den durch ihren Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 14. September 1995 eingebrachten Antrag, die Rechtmäßigkeit der nach dem 1. Jänner 1969 auf dem Grundstück X in der KG Penzendorf errichteten baulichen Anlagen gemäß § 40 Stmk BauG festzustellen, bis dato nicht abgesprochen habe.

Die VA konnte nachstehenden Sachverhalt feststellen:

Aufgrund des mit Schriftsatz vom 14. September 1995 eingebrachten Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 40 Stmk BauG forderte der Bürgermeister der Gemeinde Greinbach den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. November 1995 zur Beibringung verschiedener Unterlagen, unter anderem auch des gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens auf. Mit Schriftsatz vom 28. November 1995 stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin den Antrag, den Gewerbebeakt bei der zuständigen BH Hartberg anzufordern, und legte gleichzeitig Urkunden vor, mit denen die Errichtung von verschiedenen Anlagenteilen zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1984 bewiesen werden sollte.

Da über den Antrag vom 14. September 1995 nicht innerhalb von **Devolutionsantrag** 6 Monaten ein Bescheid erlassen wurde, stellte der Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 26. März 1996 einen Devolutionsantrag an den Gemeinderat. Am 10. April 1996 fand sodann eine Verhandlung zum Zwecke der Feststellung der Rechtmäßigkeit des Bestandes statt, die vom Bürgermeister geleitet wurde und an der die Beschwerdeführerin und ihr Rechtsvertreter teilnahmen. Während dieser Verhandlung zog N.N. den eingebrachten Devolutionsantrag zurück.

Am 27. April 1996 führte ein bautechnischer Sachverständiger im Beisein des Gemeindesekretärs eine Überprüfung der Abstände der baulichen Anlagen zur Grundgrenze durch. Dieser Überprüfung wurden weder N.N. noch ihr Rechtsvertreter beigezogen. Mit Schreiben an den Rechtsvertreter vom 8. Mai 1996 teilte der Bürgermeister mit, daß das Stromaggregat- und Öllagergebäude sowie das Werkstättengebäude die gemäß § 4 Stmk BO 1968 vorgeschriebenen Mindestabstände unterschreiten würden und diese baulichen Anlagen folglich nicht bewilligungsfähig seien. Gleichzeitig erging die Aufforderung, hiezu binnen einer Frist von 6 Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

St-BT

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz vom 12. Juni 1996 den Antrag, das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Grundgrenzen neuerlich unter Beiziehung der Antragstellerin bzw. ihres Vertreters dem Gesetz entsprechend durchzuführen und die Rechtmäßigkeit der bestehenden Anlagen festzustellen. Er legte 2 Luftbildaufnahmen vom 22. März 1994 und 18. Juli 1983 als Beweis dafür vor, daß die Asphaltmischanlage, das Stromaggregatgebäude samt Zubau sowie die Lagerhalle, das Werkstättengebäude und der Dieseltank zum Zeitpunkt der Aufnahmen bereits errichtet waren.

Die Baubehörde legte der VA trotz Aufforderung keinen Feststellungsbescheid gemäß § 40 Stmk BauG vor.

**Kein
Feststellungsbescheid**

Die VA hat hierüber erwogen:

§ 40 des am 1. September 1995 in Kraft getretenen Stmk BauG enthält im Interesse der Rechtssicherheit Regelungen über den rechtmäßigen Bestand bestehender baulicher Anlagen. Gemäß § 40 Abs. 1 leg.cit. gelten bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden. Weiters gelten gemäß § 40 Abs. 2 solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Die Rechtmäßigkeit nach Abs. 2 ist gemäß § 40 Abs. 3 über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.

**Behörde muß tätig
werden**

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Im vorliegenden Fall hat der Bürgermeister der Gemeinde Greinbach die ihn gemäß § 73 Abs. 1 AVG treffende Entscheidungspflicht gröblichst verletzt, zumal der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin entsprechenden Aufforderungen der Baubehörde zur Vorlage der Projektsunterlagen vom 13. November 1995 und - in Wahrung des Parteiengehörs - zur Stellungnahme vom 8. Mai 1996 rasch (am 28. November 1995 und 12. Juni 1996) nachgekommen ist.

**Verletzung der
Entscheidungspflicht**

Außerdem ist es nicht Aufgabe des Antragstellers, im **Frage der Beweislast** Feststellungsverfahren gemäß § 40 Stmk BauG zu beweisen, daß die baulichen Anlagen zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1984 errichtet wurden. Diese Frage hat die Baubehörde im Ermittlungsverfahren von Amts wegen zu klären (vgl. § 39 Abs. 2 AVG). Das ergibt sich schon aus § 40 Abs. 3 Stmk BauG, wonach die Rechtmäßigkeit über Antrag des Bauwerbers zu beurteilen ist. Die Behörde hat daher gemäß § 45 Abs. 2 AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Als Beweismittel kommt gemäß § 46 AVG alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. die §§ 47 bis 55 AVG). § 40 Stmk BauG enthält keine Beweisregel des Inhalts, daß der Antragsteller den Errichtungszeitpunkt der baulichen Anlagen nachzuweisen und zu belegen hätte. Aus § 40 Abs. 2 Stmk BauG geht lediglich hervor, daß es sich in dem über Antrag eingeleiteten Feststellungsverfahren um solche bauliche Anlagen handeln muß, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich war, aber nicht nachgewiesen werden kann (so § 40 Abs. 1 leg. cit; vgl. Hauer/Trippel, Steiermärkisches Baurecht³ Anm 4 zu § 40 BauG).

Schließlich wäre darauf hinzuweisen, daß jede Partei eines **Anspruch auf Bescheid** Verwaltungsverfahrens Anspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung hat, und zwar auch dann, wenn ihr Antrag zurück- oder abzuweisen ist (VwGH 15.12.1977 - verstärkter Senat VwSlg 9458/A; 21.6.1979, 334/48; 10.10.1979, 1670/79 u.a.). Erachtet sich ein Antragsteller durch den erlassenen Bescheid in seinen Rechten verletzt, so steht ihm die Möglichkeit offen, die Entscheidung der Behörde mit Rechtsmitteln zu bekämpfen. Durch die Nichterlassung eines Bescheides bleibt ihm diese Möglichkeit verwehrt, was einer Rechtsverweigerung gleichkommt.

St-BT

Die VA hat der von N.N. eingebrachten Beschwerde aus den genannten Gründen die **Berechtigung** zuerkannt. Der Bürgermeister der Gemeinde Greinbach wurde aufgefordert, den über den Antrag vom 14. September 1995 zu erlassenden Bescheid vorzulegen. Am 16. Mai 1997 langte der von der Baubehörde gemäß § 40 Abs. 2 Stmk BauG erlassene Bescheid vom 15. Mai 1997 ein, mit welchem die Rechtmäßigkeit der meisten baulichen und maschinellen Anlagen antragsgemäß festgestellt wurde. Hinsichtlich des Gebäudes für die Unterbringung eines Öllagers sowie eines Stromaggregates und des an der westlichen Grundgrenze errichteten Werkstättengebäudes wurde der Antrag allerdings wegen Verletzung der zum Errichtungszeitpunkt geltenden Abstandsbestimmungen des § 4 Stmk BO 1968 abgewiesen.

**Aufforderung zur
Bescheiderlassung**

6.2.11 Mangelhaftes Bauverfahren - Säumnis der Berufungsbehörde - Gemeinde Floing

VA St 40-BT/95

Am 10. März 1995 führte N.N. bei der VA Beschwerde darüber, daß über die mit Vorstellungsentscheidung vom 27. Juni 1994 an die Gemeinde Floing rückverwiesene Bausache X.X. bis dato nicht entschieden worden sei. Dessen ungeachtet werde der verfahrensgegenständliche Betrieb weiterhin bewilligungslos betrieben. In der Säumnis der Berufungsbehörde einerseits, sowie der Duldung der konsenslosen Nutzung des Lokals andererseits, erblickte die Beschwerdeführerin einen "Mißstand in der Verwaltung".

In dem hieraufhin bei der Gemeinde Floing eingeleiteten Prüfungsverfahren teilte diese mit, aufgrund der "schwierigen Rechtslage" den Steiermärkischen Gemeindebund um Hilfestellung bei Erledigung der offenen Berufungsanträge ersucht zu haben. Die dadurch aufgetretene Verzögerung sei nicht der Gemeinde Floing anzulasten. Vielmehr sei der übermittelte Erledigungsentwurf am 12. Juni 1995, binnen Monatsfrist, einer Behandlung im Gemeinderat zugeführt worden.

Die VA hält hierzu fest, daß mit Ergang der beantragten (Berufungs-)Entscheidung die beschwerdegegenständliche Säumnis zwar behoben wurde. Die Begründung der Gemeinde Floing vermochte aber schon deshalb nicht zu überzeugen, da - wie auf ergänzende Anfrage hin geklärt werden konnte - der Steiermärkische Gemeindebund erst vier Monate nach Ergang der Vorstellungsentscheidung um Hilfestellung ersucht wurde. Gründe hierfür wurden seitens der Gemeinde Floing ebensowenig ins Treffen geführt, wie das volksanwaltschaftliche Auskunftsbegehren, welche Veranlassungen hinsichtlich der konsenslosen Nutzung getroffen wurden, einer Behandlung zugeführt wurde.

1 Jahr für zweiten Rechtsgang

Konsenslose Nutzung geduldet

In beiden Punkten war sohin dem Vorbringen **Berechtigung** zuzuerkennen.

6.2.12 Neuerliche Verzögerung - Gemeinde Floing

VA St 64-BT/96

N.N. wandte sich am 26.3.1996 erneut (vgl. VA St 40-BT/95) an die VA mit der Beschwerde, daß die Gemeinde Floing ihr Vollstreckungsersuchen an die Bezirkshauptmannschaft Weiz nicht erneuere.

Die VA stellte fest, daß die Gemeinde Floing nach Abschluß eines Bewilligungsverfahrens, in dem die Bewilligungswerber zwei Mal das außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen und das mit Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.12.1995 beendet wurde, sieben Monate später, nämlich am 22. Juli 1996, das Vollstreckungsersuchen an die BH Weiz erneuert hatte. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits dreieinhalb Monate seit der Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA verstrichen. Gründe für dieses Zuwarten hat die Gemeinde Floing in ihrer Stellungnahme an die VA nicht dargetan. Es lag somit neuerlich (vgl. schon das Schreiben vom 31.7.1995 zu VA St 40-BT/95) eine Säumnis bei der Gemeinde Floing vor, weshalb der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen war.

6.2.13 Weiterhin untätig - Gemeinde Floing

VA St 185-BT/96 (Gemeinde Floing 03-12 Ri 14-97/180)

St-BT

N.N. wandte sich am 8.11.1996 erneut (vgl. VA St 40-BT/95 und VA St 64-BT/96) an die VA mit der Beschwerde, daß die Bezirkshauptmannschaft Weiz dem Vollstreckungsersuchen der Gemeinde Floing nicht nachkomme.

Das volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab, daß die Gemeinde Floing zwar am 22.7.1996 an die BH Weiz den Antrag stellte, die Auflagen eines Baubewilligungsbescheides und einen Beseitigungsauftrag zu vollstrecken. Da jedoch nicht ersichtlich war, welche Leistungspflichten welchen Bescheides zu vollstrecken seien, forderte die BH Weiz die Gemeinde mit Schreiben vom 6.9.1996 auf, ihren Antrag zu präzisieren. Mit Schreiben vom 10.10.1996 erneuerte die BH Weiz diese Aufforderung.

Erst nachdem die VA wiederum mit dieser Angelegenheit befaßt wurde, setzte die Gemeinde Floing im März 1996, mithin rund sechs Monate nach Erhalt der ersten Aufforderung der BH Weiz, weitere Schritte und präziserte am 2.4.1997 ihr Vollstreckungsersuchen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes konnte die VA zwar kein der BH Weiz vorwerfbares Verhalten erkennen, doch ist bei der Gemeinde Floing zum wiederholten Mal eine Säumnis festzustellen. Weder wurden im Vollstreckungsverfahren die erforderlichen Schritte in vertretbaren Zeitabständen gesetzt, noch wurde die Einhaltung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen des Verstoßes gegen § 39 Abs. 2 iVm § 118 Abs. 1 Z. 7 Stmk BauG sowie Vorliegens der Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Z. 11 Stmk BauG eingeleitet.

6.2.14 Verfahrensverzögerung infolge Unkenntnis der Rechtslage - Gemeinde Parschlug

VA St 52-BT/96 (Gemeinde Parschlug 784/1996-131-9)

Herr N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, daß die Baubehörde erster Instanz trotz Kenntnis (aufgrund diverser Anzeigen) vom konsenslosen Betrieb einer Jausenstation auf einem benachbarten Grundstück nicht baupolizeilich tätig wurde.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab:

Im Mai 1994 beantragten die Anrainer des Beschwerdeführers unter anderem die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für die Änderung des Verwendungszweckes eines Teiles ihres im "Freiland" gelegenen Gebäudes zur Errichtung einer Jausenstation. Bereits im Dezember 1994 hatte die Baubehörde darüber hinaus infolge zahlreicher Anzeigen - unter anderem auch durch den Beschwerdeführer - Kenntnis davon, daß die Jausenstation ohne baubehördliche Bewilligung betrieben würde.

Mit dem Bescheid vom 9.7.1996, der auch das entsprechende Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abschloß, kam die Gemeinde Parschlug mit erheblicher Verspätung ihren aus dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 abzuleitenden Verpflichtungen nach.

**Verspäteter
Verfahrensabschluß**

Zur Rechtfertigung führte die Gemeinde aus, daß nicht festgestellt werden konnte, daß der Gastgewerbebetrieb bau- bzw. raumordnungsrechtlich nicht bewilligungsfähig wäre. Sämtliche Gutachten wären davon ausgegangen, daß bei Einhaltung gewisser Auflagen eine Bewilligung möglich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang verkannte die Gemeinde Parschlug die Rechtslage.

Voraussetzung für die Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages gemäß § 41 Abs. 4 des Stmk BauG 1995 ist nämlich lediglich das Bestehen eines konsenslosen Zustandes. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang die allfällige Möglichkeit einer Bewilligung dieser Änderung (§ 41 Abs. 3 leg.cit.), sodaß auch die Einholung diesbezüglicher Gutachten die Behörde jedenfalls nicht von der Entscheidungspflicht entbindet.

**Auftrag unabhängig
von
Bewilligungsfähigkeit**

Die VA hat daher die erhebliche Verzögerung im baupolizeilichen Verfahren infolge Unkenntnis der Rechtslage durch die Gemeinde Parschlug zu **beanstanden**. Nachdem die Gemeinde Parschlug zwischenzeitig ihren aus dem Stmk BauG 1995 abzuleitenden Verpflichtungen nachgekommen ist, konnte die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

6.2.15 Säumigkeit bei der Vollstreckung eines Abbruchbescheides - Gemeinde Wörth a.d. Lafnitz

VA St 205-BT/94

St-BT

N.N. aus W. führte bei der VA Beschwerde darüber, daß die Baubehörde der Gemeinde Wörth a.d. Lafnitz die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zu einem bereits seit über einem Jahr bestehenden baupolizeilichen Auftrag, der auf dem Nachbargrundstück errichtete Gebäude betraf, unterlassen habe.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß zwar tatsächlich kein Verfahren gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt wurde, sich der Bürgermeister der Gemeinde Wörth a.d. Lafnitz jedoch bemühte, die durch die Bauaufträge verpflichteten Personen zur Sanierung zu verhalten. Jenen Teilen der Instandsetzungsaufträge, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die körperliche Sicherheit erlassen worden waren, war bereits vor Beginn der Erhebungen der VA entsprochen worden.

Da im Laufe des Prüfungsverfahrens ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Zustand hergestellt wurde, waren weitere Maßnahmen der VA nicht erforderlich.

6.2.16 Grenzen der Zulässigkeit baupolizeilicher Aufträge - Marktgemeinde Stainz

VA St 91-BT/96 (Marktgemeinde Stainz 122/93)

Herr N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihm mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Stainz vorgeschrieben worden wäre, die nicht mehr standsichere und schadhafte Naturstein-Stützmauer entlang der Grazerstraße abzutragen und standsicher unter Einhaltung einer Reihe von Auflagen, u.a. einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung zu stellen, neu zu errichten.

Nach Rechtskraft dieses baupolizeilichen Auftrages brachte der Beschwerdeführer vor, daß sich die gegenständliche Stützmauer nicht in seinem Eigentum, sondern auf Straßengrund befinde.

Im volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahren stellte sich heraus, daß es dem gegenständlichen baupolizeilichen Auftrag an der gesetzlichen Grundlage fehlt. Zwar hat der Eigentümer eines Bauwerkes gemäß § 70 Abs. 2 der Stmk BauO 1968 (nunmehr § 39 Abs. 1 des Stmk BauG) dafür zu sorgen, daß die Bauwerke in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden und hat die Baubehörde erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und die Behebung des Baugebrechens unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, jedoch kann eine Verpflichtung zur Neuerrichtung eines Bauwerkes (oder die Sicherung eines bisher unbefestigten Hanges) nicht auf diese Bestimmung gestützt werden. Die Herstellung des konsensgemäßen Zustandes bestünde im konkreten Fall vielmehr entweder in der Sanierung der Mauer oder in deren völliger Entfernung.

Gesetzliche Grundlage fehlte

Nachdem es für den konkreten baupolizeilichen Auftrag somit an der rechtlichen Grundlage fehlt, hat die Baubehörde diesen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet und war dies von der VA zu **beanstanden**.

Aus den genannten Gründen regte die VA an, den baupolizeilichen Auftrag gemäß § 68 Abs. 2 AVG von Amts wegen zu beheben und - nach Klärung der strittigen Grundstücksgrenze und damit der Eigentumsverhältnisse an der Stützmauer (als zivilrechtliche Vorfrage gemäß § 38 AVG) - ein neuerliches baupolizeiliches Verfahren einzuleiten.

6.3 Verfahrensdauer

Die VA erkennt nicht die Schwierigkeiten für die Baubehörden bei der Verfahrensführung. Dennoch haben die Parteien ein Recht auf fristgerechte Erledigung ihrer Anträge.

6.3.1 Unzumutbare Verzögerungen im Bauverfahren - Stadtgemeinde Fürstenfeld

VA St 94-BT/95

St-BT

N.N. brachte am 18. August 1995 bei der VA eine Beschwerde ein, in welcher er die unzumutbar lange Verfahrensdauer betreffend den Neubau einer Garage und die Errichtung eines Zubaus auf den benachbarten Grundstücken in der KG Fürstenfeld rügte. Die benachbarten Grundeigentümer hätten schon im Jahre 1975 ein Bauansuchen bei der Behörde eingebracht. Er habe gegen die Bescheide der zuständigen Behörden wiederholt Rechtsmittel eingebracht, da der erforderliche Abstand zur Grundgrenze eingehalten worden sei.

Nach Einholung einer Stellungnahme und Akteneinsicht ergab das Prüfungsverfahren folgende Feststellungen:

Nach der Rechtsprechung des VwGH (28.5.1974 VwSlg 8622/A; 16.7.1986, 85/04/0157; 15.9.1987, 87/04/0038) ist die Berufungsbehörde berechtigt, Formgebrecen, deren Vorliegen die Verwaltungsbehörde erster Instanz übersehen hatte, aufzugreifen und ihre Behebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG anzuordnen, wenn eine Entscheidung über das (Bau-)Ansuchen ohne eine solche Mängelbehebung nicht möglich wäre. Nichts anderes kann nach Auffassung der VA dann gelten, wenn eine Verwaltungssache an die erstinstanzliche Behörde zurückverwiesen wird. Demnach hat die erstinstanzliche Behörde, wenn sich die Unvollständigkeit der Unterlagen herausstellt, vor ihrer neuerlichen Entscheidung einen Mängelbeseitigungsauftrag zu erteilen.

**Entscheidungspflicht
verletzt**

Tatsächlich wurden die Bauwerber von der erstinstanzlichen Behörde im Zuge der am 26. Juni 1980 durchgeführten Verhandlung auch dazu aufgefordert, die noch fehlenden Unterlagen bis längstens 31. Juli 1980 beizubringen. Dieser Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) kamen die Bauwerber nicht nach. Das ursprüngliche Bauansuchen vom 12. August 1975 betreffend den Neubau einer Garage sowie den Zubau eines Werkzeugraumes wäre daher nach dem 31. Juli 1980 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gewesen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die in § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von 6 Monaten von neuem zu laufen beginnt, wenn die Berufungsbehörde einen Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG aufhebt und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweist (VwGH 29.10.1986, 85/11/0272).

Es ist wohl zutreffend, daß den Nachbarn im Rahmen eines erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahrens nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (vgl. 4.4.1978, 380/76; 12.4.1988, 88/05/0076) kein Rechtsanspruch darauf zusteht, einen Devolutionsantrag zu stellen bzw. die Entscheidungspflicht geltend zu machen. Auch bei nachträglicher Erteilung einer Baubewilligung können Rechte des Nachbarn in öffentlich-rechtlicher Hinsicht erst durch die Erteilung der Baubewilligung, nicht jedoch durch einen gegebenen faktischen Zustand verletzt werden. Das Recht, die Baueinstellung und die Beseitigung zu verlangen, steht den Nachbarn erst seit der Novelle LGBl. 1989/14 zur Stmk BO 1968 zu, bestand also im Jahr 1980 noch nicht.

Am 6. November 1985 brachten die Bauwerber ein weiteres, mit ihrem ersten Antrag vom 12. August 1975 im wesentlichen identisches Bauansuchen bei der Behörde ein. Der Bescheid hierüber erging aber erst am 2. August 1994 (!), somit mehr als achteinhalb Jahre nach Einbringung des zweiten Antrags betreffend den Zubau und den Neubau einer Garage. Eine derart lange Verfahrensverzögerung kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß von Vertretern der Stadtgemeinde eine Einigung zwischen Bauwerber und Nachbar versucht wurde. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Entscheidungsfrist wäre ganz generell - und auch nur in beschränktem Umfang - dann gerechtfertigt, wenn die Verzögerung durch unüberwindliche Hindernisse, z.B. ein sehr aufwendiges Ermittlungsverfahren verursacht worden wäre (VwGH 3.2.1977, 1146/76; 22.4.1986, 86/07/0001 u.a.). Der Umstand, daß nach mehr als achteinhalbjähriger Verfahrensdauer ein rechtlich gar nicht existenter Bescheid erlassen wurde, widerspricht gröblich gegen die Grundsätze einer effizienten und bürgernahen Verwaltung.

**8 ½ -jährige
Verfahrensdauer**

20 Jahre nach Einbringung des ersten Bauansuchens im August 1975 befindet sich das Verfahren nun wieder in jenem Stadium, in dem es sich am Beginn befunden hatte. Von einer angemessenen Verfahrensdauer im Sinne von Art. 6 Abs. 1 MRK kann unter den geschilderten Umständen keine Rede mehr sein [vgl. Thienel, Die angemessene Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 MRK) in der Rechtsprechung der Straßburger Organe, ÖJZ 1993, 473].

**Nach 20 Jahren zurück
zum Anfang**

St-BT

Nach Rückverweisung der gegenständlichen Bausache mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 1995 behob der Gemeinderat am 6. Juni 1995 den erstinstanzlichen Bescheid vom 2. August 1994 und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Baubehörde erster Instanz zurück. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Prüfungsverfahrens (Oktober 1995) war das Verfahren bei der Baubehörde erster Instanz noch anhängig, sodaß die VA keine Beurteilung in der Sache (behauptete Verletzung der Abstandsbestimmungen), sondern nur die in der Vergangenheit eingetretenen Verzögerungen aufgreifen konnte.

6.3.2 Fast neunjährige Dauer eines Benützungsbewilligungsverfahrens - Marktgemeinde Langenwang

VA St 97-BT/96 (Marktgemeinde Langenwang 131-9/St 20/1-1996)

N.N. führte am 7. Mai 1996 bei der VA darüber Beschwerde, daß die "Kommissionierung" ihres Wohnhauses durch die Baubehörde der Marktgemeinde Langenwang fast neun Jahre gedauert habe. Die Behörde habe außerdem nicht berücksichtigt, daß sie die von ihrer Baufirma, welche das Haus nicht vertragskonform errichtet hätte, bei der Endbeschau vorgelegten Austauschpläne gar nicht unterschrieben habe.

Die VA hat folgendes festgestellt:

Wie der Niederschrift über die am 15. Juni 1993 durchgeführte Endbeschau zu entnehmen ist, hat N.N. am 16. August 1984 den Antrag auf Erteilung der Benützungsbewilligung für das Einfamilienwohnhaus gestellt. Über diesen Antrag entschied der Bürgermeister der Marktgemeinde Langenwang allerdings erst mit Bescheid vom 16. Juni 1993 (!). Die Benützungsbewilligung wurde unter Vorschreibung mehrerer Auflagen erteilt.

**9-jährige
Verfahrensdauer**

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Die in § 73 Abs. 1 AVG normierte Entscheidungspflicht wurde im vorliegenden Fall gröblichst verletzt. Geht man davon aus, daß die Bauausführung mit den genehmigten Bauplänen nicht zur Gänze übereinstimmte, so hätte die Behörde unter Bedachtnahme auf § 69 Abs. 1 Satz 2 Stmk BO 1968 und in Anwendung von § 13 Abs. 3 AVG die Vorlage von Ausführungsplänen in zweifacher Ausfertigung binnen angemessener Frist auftragen müssen.

Aus der Niederschrift über die am 15. Juni 1993 durchgeführte Endbeschau ging klar hervor, daß seit der am 22. März 1984 durchgeführten Überprüfung während der Bauausführung weitere Abänderungen vom Einreichplan vorgenommen wurden. Bei der Endbeschau am 15. Juni 1993 lagen Auswechslungspläne vor, die von der Beschwerdeführerin nicht unterfertigt wurden. Nach eigenen Angaben hat sie diese Pläne deshalb nicht unterschrieben, weil sie der bauausführenden Firma keinen Auftrag für diese Änderungen erteilt hat.

Nichtunterfertigte Auswechslungspläne

Gemäß § 60 Abs. 1 Stmk BO 1968 müssen die Baupläne, die Baubeschreibung und allfällige weitere Nachweise vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, von den Verfassern und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Stimmt die Bauausführung mit den genehmigten Bauplänen nicht zur Gänze überein, so sind gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 leg.cit. Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung dem Ansuchen anzuschließen. Für diese Ausführungspläne kann nach Auffassung der VA nichts anderes gelten wie für sonstige Einreichpläne, was bedeutet, daß auch die Ausführungspläne vom Grundeigentümer und vom Bauwerber unterfertigt sein müssen.

Die Baubehörde hätte die Beschwerdeführerin daher vor Bescheiderlassung zur Unterfertigung der Ausführungspläne bzw. in Anwendung der in § 13a AVG normierten Manuduktionspflicht zur Bekanntgabe auffordern müssen, ob sie ihren Antrag vom 16. August 1984 nach wie vor noch aufrecht erhält. Der geschilderte Formmangel vermochte freilich an der Rechtskraft des Benützungsbewilligungsbescheides vom 16. Juni 1993 nichts zu ändern.

Die VA hatte daher - abgesehen von der ausgesprochenen **Beschwerdeberechtigung** - keine weiteren Veranlassungen zu treffen. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Langenwang teilte der VA aufgrund der Beschwerdeberechtigung mit Schreiben vom 7. Jänner 1997 mit, daß die Endbeschau "*über ausdrückliches Ersuchen der Bauwerberin*" erst am 15. Juni 1993 durchgeführt worden sei. Dies stand jedoch mit den Angaben N.N's. in Widerspruch, die sich bei der VA über die fast neunjährige Dauer des Verfahrens beschwerte. Der Bürgermeister führte in seinem Schreiben vom 7. Jänner 1997 ferner wörtlich folgendes aus:

Reaktion der Gemeinde

"In der gesamten Bauakte scheinen auch keine Amtsvermerke auf, aus denen zu ersehen wäre, daß Frau N.N. um eine Benützungsbewillungsverhandlung urgiert hätte.

St-BT

Es wird daher abschließend nochmals ausdrücklich vermerkt, daß die Marktgemeinde Langenwang nur aufgrund des Ersuchens der Vorgenannten die Benützungsbewilligungskommission am 15.6.1993 durchgeführt hat und wurde die Verhandlungsschrift auch von N.N. ohne irgendwelche Einwände oder Beschwerden vor den Kommissionsmitgliedern unterfertigt.

Aufgrund vorangeführten Sachverhalts sieht es die Baubehörde nicht als gerechtfertigt, daß die im § 73 Abs. 1 AVG normierte Entscheidungspflicht, wie in Ihrem Schreiben angeführt, gröblichst verletzt worden wäre, da bisher alle Absprachen mit der Bauwerberin, N.N., vorgenommen wurden . . ."

Die VA mußte hiezu festhalten, daß in dem von der Marktgemeinde Langenwang übersendeten Verfahrensakt keine Aktenvermerke über eine von N.N. angeblich gewünschte (wiederholte) Terminverschiebung bzw. Durchführung der Endschau erst am 15. Juni 1993 enthalten waren. Außerdem mußte die VA mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die Behörde gemäß § 39 Abs. 2 AVG grundsätzlich von Amts wegen vorzugehen und den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen hat. Es ist deshalb keineswegs erforderlich, daß ein Bauwerber die Durchführung einer Verhandlung bzw. die Weiterführung eines anhängigen Verfahrens "urgieren" muß. Wenn also ein Bauwerber seinen Antrag nicht zurückzieht, muß die Behörde gemäß § 73 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrags einen Bescheid erlassen. Bei Formgebrechen ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen. Eine Aussetzung des Verfahrens wäre gemäß § 38 AVG nur bei Auftauchen von Vorfragen zulässig.

6.3.3 Verschleppung eines Bauverfahrens betreffend eine Anlage zur Tunnelkompostierung - Entscheidung einer unzuständigen Behörde - falsche Rechtsmittelbelehrung - Gemeinde Weinburg

VA St 24-BT/96 (Gemeinde Weinburg W 150-1-3/1996)

Der Unternehmer N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß die Baubehörde der Gemeinde Weinburg in mehreren Widmungs- bzw. Bauverfahren zur Errichtung einer Kompostieranlage zum Teil jahrelang säumig gewesen sei. Er habe zwar gegen die Säumnis des Bürgermeisters Devolutionsanträge eingebracht, doch seien diese vom Bürgermeister bzw. vom Gemeinderat abgewiesen worden. Er warte zum Teil noch immer auf die verfahrensabschließenden Bescheide der Baubehörde.

Die VA forderte von der Gemeinde Weinburg den zugrundeliegenden Verfahrensakt an und konnte folgenden Sachverhalt feststellen:

Bei der Gemeinde Weinburg waren insgesamt drei Bau- und Widmungsverfahren betreffend eine Tunnelkompostieranlage, die Wiederinstandsetzung der Dachkonstruktion einer Lagerhalle und den Umbau eines ehemaligen Ziegelwerksgebäudes in eine Lagerhalle für einen Schlosserei- und Handelsbetrieb anhängig. Von diesen drei Verfahren war zum Zeitpunkt des Abschlusses des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens bloß das Verfahren zur Wiederinstandsetzung der Dachkonstruktion mit Bescheid erledigt. Der Verfahrensablauf führte zu folgenden **Beanstandungen**:

Mag es auch zutreffen, daß die Ansuchen der Bauwerberin ergänzungsbedürftig bzw. unvollständig waren, so hätte die Behörde doch die Pflicht gehabt, ohne unnötigen Aufschub einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen und die Ansuchen nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist mit Bescheid zurückzuweisen. Der erste Verbesserungsauftrag im Verfahren betreffend die Überdachung des Kompostplatzes und zur Tunnelkompostierung wurde aber erst nach Einlangen der Vorbegutachtung mit Schreiben des Bürgermeisters vom 16.2.1995 erteilt, obwohl die Bauansuchen mit 8.7. und 4.11.1993 (!) datiert waren. Die Behörde hätte nach Auffassung der VA, zumal wenn sie erkennt, daß es sich um ein größeres Projekt handelt, der Bauwerberin eine Liste der beizubringenden Unterlagen übermitteln sollen. Die Erstellung einer derartigen Liste wäre ohne größeren Aufwand möglich gewesen, weil der Gesetzestext bereits eindeutig vorgibt, welche Unterlagen beizubringen sind und wie diese auszusehen haben (vgl. § 58 bis 60 Stmk BO 1968).

**Verbesserungsauftrag
über 1 Jahr später**

St-BT

Die VA mußte weiters **beanstanden**, daß die Baubehörde der Gemeinde Weinburg nicht in der Lage war, die allenfalls erforderlichen Gutachten innerhalb einer akzeptablen Frist beizuschaffen. Die Ansuchen wurden bereits am 8.7. und am 4.11.1993 gestellt (das Ansuchen vom 8.7.1993 wurde allerdings am 3.3.1995 zurückgezogen); das raumplanerische Gutachten wurde hingegen erst am 3.5.1996 ausgefertigt. Die Verzögerung mit der Beschaffung eines derartigen Gutachtens bildete ungeachtet der Ergänzungsbedürftigkeit der Einreichunterlagen einen schweren, der Baubehörde zuzurechnenden Verfahrensfehler, weil sie den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hatte (§ 39 Abs. 2 AVG). Aus raumordnungsrechtlicher Sicht hätte lediglich die Vereinbarkeit der Kompostieranlage mit der Widmungskategorie Industrie- und Gewerbegebiet II überprüft werden müssen. Industrie- und Gewerbegebiete II sind gemäß § 23 Abs. 5 lit.e Stmk ROG Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. Zu prüfen war also bloß, ob das eingereichte Projekt eine Anlage ist, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdende Immissionen verursachen kann.

**Späte
Gutachtenseinholung**

Der Bürgermeister wies schließlich mit Bescheid vom 17.7.1995 den an den Gemeinderat gerichteten Devolutionsantrag vom 20.2.1995 als unbegründet ab. Da über Devolutionsanträge gemäß § 73 Abs. 2 AVG die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (hier: Gemeinderat) zu entscheiden hatte, war der Bürgermeister eine unzuständige Behörde. Dies hätte eine amtswegige Aufhebung des Bescheides vom 17.7.1995 durch den Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 4 Z. 1 AVG gerechtfertigt.

**Unzuständige Behörde
entscheidet**

Im Verfahren zur Wiederinstandsetzung der Dachkonstruktion der bestehenden Lagerhalle trat ohne ersichtlichen Grund ebenfalls eine, wenn auch vergleichsweise geringe Verzögerung auf. Aus dem Akt war nicht zu ersehen, daß die Antragsbeilagen unvollständig gewesen wären. Auch das angeforderte Gutachten langte rechtzeitig bei der Behörde ein.

**Weitere Verletzungen
der
Entscheidungspflicht**

Die VA mußte die Verletzung der Entscheidungspflicht in den Verfahren betreffend den Umbau des ehemaligen Ziegelwerksgebäudes ebenfalls **beanstanden**. Sie hält ferner die Abweisung des Devolutionsantrages durch den Gemeinderat mit Bescheid vom 7.6.1996 für problematisch, weil die Behörde nicht mit Verbesserungsaufträgen gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgegangen ist. Der VwGH (2.7.1992, 92/04/0063; 26.4.1994, 94/05/0066) nimmt zwar an, daß Formgebreden schriftlicher Anbringen das alleinige Verschulden der Behörde auch dann ausschließen, wenn diese keinen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt hat, doch wurde diese Auffassung in der Literatur (Walter/Mayer, Rz 646) nach Auffassung der VA zu Recht kritisiert. Im Verfahren wurde kein Verbesserungsauftrag erteilt, obwohl die Behörde - wie im bezughabenden Bescheid des Gemeinderates vom 7.6.1996 zum Ausdruck kommt - von der Ergänzungsbedürftigkeit der Einreichunterlagen ausging.

Die VA forderte die Baubehörde der Gemeinde Weinburg dazu auf, unverzüglich die verfahrensabschließenden Bescheide zu erlassen.

6.3.4 Nichterfüllung von Widmungsaufgaben - Gemeinde Kumberg

VA St 11-BT/95 (Marktgemeinde Kumberg 131/585-1997, Ba 26/1992)

Das Ehepaar N.N. hat bei der VA darüber Beschwerde geführt, daß die Gemeinde Kumberg mit Bescheid vom 28. Jänner 1993 Grundstücke zu Bauplätzen unter gleichzeitiger Erteilung von Auflagen gewidmet hat. Die Auflagen seien jedoch nicht erfüllt worden, vor allem sei die Grundstückszufahrt über einen Weg, nicht wie vorgeschrieben mit Grobschotter grundiert worden, sondern sei dafür Hochofenschlacke verwendet worden.

Nach Einholung mehrerer Stellungnahmen wurde folgendes festgestellt:

St-BT

Die Beschwerdeführer haben mit Schreiben vom 14. Februar 1994 die Baubehörde auf die Nichteinhaltung der Widmungsaufgaben aufmerksam gemacht. Am 9. März 1994 wurde eine Überprüfung durch die Baubehörde an Ort und Stelle durchgeführt, bei der das Vorbringen der Beschwerdeführer bestätigt wurde. Mit Schreiben vom 21. April 1994 wurde das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, vom Ergebnis der Überprüfungsverhandlung informiert. Die Marktgemeinde Kumberg hat zur Prüfung bzw. Beurteilung, ob und inwieweit das in Verwendung stehende Schlackenmaterial als zulässig im Sinne der Bestimmungen der Stmk BauO, insbesondere für den Wegebau, erachtet werden kann, mit der RA 8 LBD, Bodenprüfstelle, Kontakt aufgenommen und eine fachliche Stellungnahme erbeten.

**Zögerliche
Vorgangsweise**

Für die VA war diese Vorgangsweise zwar nachvollziehbar, aber nicht vertretbar war, daß laut einer der VA gegenüber abgegebenen Mitteilung der Marktgemeinde Kumberg vom 30.12.1996 diese Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nach wie vor ausstand. Das Vorgehen der Behörde wurde daher als zögerlich beurteilt, die Säumnis wurde letztlich auch der Behörde zugerechnet.

Die VA hat die Marktgemeinde Kumberg davon in Kenntnis gesetzt, daß davon ausgegangen wird, daß bis längstens Ende September 1997 die erforderlichen Untersuchungsergebnisse vorliegen und die entsprechenden Veranlassungen getroffen sind.

6.3.5 Dauer eines Bauverfahrens - Marktgemeinde Peggau

VA St 32-BT/96

Frau N.N. wandte sich im Zusammenhang mit einem von ihr beantragten Baubewilligungsansuchen und einem Beseitigungsauftrag an die VA. Sie brachte vor, sie habe sich vor Erwerb des Grundstückes, auf dem sich ein abgebranntes 39 m² großes Haus befunden habe, beim Bürgermeister der Marktgemeinde Peggau über einen möglichen Wiederaufbau erkundigt. Es seien Gespräche auch mit dem Bausachverständigen geführt worden, nach Anfertigung eines Planes und der dazugehörigen Unterlagen sei das Bauansuchen eingebracht worden. Der Beschwerdeführerin sei erklärt worden, sie könne zu bauen beginnen, da alles in Ordnung sei.

Das Ansuchen um Baubewilligung für die Wiedererrichtung eines abgebrannten Kleinwohnhauses sei am 3. Juni 1994 eingebracht worden, die Verhandlung darüber war für den 7.9.1994 anberaumt und durchgeführt, jedoch zur Beibringung von noch erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Nichtfeststellbarkeit der Grundgrenze auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

In der Folge sei Frau N.N. aufgrund einer Verwaltungsstrafanzeige der Gemeinde zur BH Graz-Umgebung zwecks Stellungnahme vorgeladen worden. Es habe sich dabei herausgestellt, daß eine Vermessung durch den Geometer über Auftrag der Gemeinde durchgeführt wurde und die Grenze eingehalten wurde. Dieses Ergebnis der Grundvermessung sei der BH Graz-Umgebung aber nicht mitgeteilt worden. Deshalb sei der Beseitigungsauftrag erlassen worden. Mit Schreiben der BH Graz-Umgebung vom 25. Jänner 1996 sei die Ersatzvornahme angedroht worden.

Die VA hat nach dem durchgeführten Prüfungsverfahren folgendes festgestellt:

Die Beschwerdeführerin hat nach Erwerb der im Freiland liegenden Liegenschaft am 3.6.1994 ein Ansuchen um Baubewilligung zwecks Wiedererrichtung des abgebrannten Kleinwohnhauses in Friesach bei der Marktgemeinde Peggau eingebracht. Die Bauverhandlung darüber wurde am 7.9.1994 durchgeführt, jedoch zur Beibringung von noch erforderlichen Unterlagen auf unbestimmte Zeit vertagt. Nachdem seitens der Baubehörde festgestellt wurde, daß die Beschwerdeführerin mit den Bauarbeiten bereits begonnen hat und dieser Umstand seitens des Baureferatsleiters laut Aktenvermerk am 20.9.1994 dem Bürgermeister mitgeteilt wurde, wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Peggau vom 21.9.1994 die sofortige Baueinstellung verfügt. Mit Schreiben vom 20.9.1994 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Peggau die BH Graz-Umgebung vom Sachverhalt (Übertretung der Bestimmungen der Stmk BauO) in Kenntnis gesetzt und die Verhängung einer entsprechenden Strafe beantragt.

**Baubeginn ohne
Bewilligung**

Baueinstellung verfügt

St-BT

Am 2.5.1995 hat die Beschwerdeführerin eine Änderung des Ansuchens eingebracht, welches jedoch mit Schreiben vom 15.5.1995 von ihr zurückgezogen wurde. Seitens der Gemeinde Peggau wurde mit Schreiben vom 12.6.1995 die BH Graz-Umgebung neuerlich informiert und um Bestrafung ersucht. Mit Bescheid vom 4.7.1995 der Marktgemeinde Peggau wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, das ohne Baubewilligung errichtete Wohnhaus binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen. Der dagegen von der Beschwerdeführerin eingebrachten Berufung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt.

Mit Eingabe vom 18. Juli 1995 hat die Beschwerdeführerin neuerlich um Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Wohnobjektes angesucht. Diesbezüglich wurde für den 30. August 1995 eine Bauverhandlung anberaumt.

Mit Eingabe vom 23.8.1995 ersuchte die Beschwerdeführerin um Festsetzung eines späteren Termines wegen Erkrankung. Daraufhin wurde mit Kundmachung vom 31.8.1995 die Verhandlung für den 13.9.1995 anberaumt.

Am 15.9.1995 richtete die Beschwerdeführerin an die Marktgemeinde Peggau ein Schreiben mit dem Wortlaut *"die mit . . . anberaumte Bauverhandlung am 13.9.1995 . . . wird von mir zurückgezogen"*. **Bauansuchen zurückgezogen !**

Am 21.12.1995 erließ das Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen Bescheid, wonach die von der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Peggau vom 26.7.1995 erhobene Vorstellung als unbegründet abgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 22.1.1996 stellte die Marktgemeinde Peggau an die BH Graz-Umgebung den Antrag um Vollstreckung des Beseitigungsauftrages, mit Schreiben vom 25.1.1996 hat die BH Graz-Umgebung die Androhung der Ersatzvornahme bekanntgegeben.

Daraufhin ist die Beschwerdeführerin an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung herantreten zur Klärung der Frage, ob ihr Schreiben vom 5. August 1995 als Zurückziehung des Bauansuchens zu werten ist.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Stellungnahme vom 4. Juli 1996 der Marktgemeinde gegenüber klargestellt, daß das Schreiben aufgrund der Wortwahl nicht als Zurückziehung des Antrages auf Baubewilligung zu interpretieren ist und das anhängige Verfahren weiterzuführen ist.

Erst am 18. November 1996 ist eine Bauverhandlung abgehalten worden.

Die VA hat der Beschwerde insofern **Berechtigung** zuerkannt, als es die Baubehörde unterlassen hat, das Bauverfahren zügig abzuführen. **Lange Verfahrensdauer**
Aus den übermittelten Unterlagen war nicht nachzuvollziehen, aus welchen Gründen erst am 30.1.1997 ein Baubewilligungsbescheid erlassen wurde.

Die VA gesteht zwar zu, daß sich durch den Umstand, daß die Beschwerdeführerin zwischenzeitig ohne Baubewilligung mit der Ausführung des Baues begonnen hat, die rechtliche Situation für den Bürgermeister der Marktgemeinde Peggau nicht vereinfacht hat. Unabhängig davon hätte aber schon aus Gründen der Rechtssicherheit über das Ansuchen der Beschwerdeführerin vom 3. Juni 1996 rasch entschieden werden müssen. Die Tatsache, daß bei der Bauverhandlung am 7. September 1994 zur Beibringung der noch erforderlichen Unterlagen der Bauwerberin keine Frist gesetzt, sondern auf unbestimmte Zeit vertagt wurde, hat sicher auch dazu beigetragen, daß von dieser erst am 2. Mai 1995 die Änderung des Ansuchens eingebracht wurde.

Weiters war zu **beanstanden**, daß die Tatsache, ob das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 5. August 1995 als Zurückziehung ihres zweiten Ansuchens vom 17. Juli 1995 zu werten war, erst durch Anrufung der Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (im Juni 1996) einer Klärung zugeführt wurde.

Nicht nachzuvollziehen war außerdem, daß die schriftliche Bescheidausfertigung über die am 18. November 1996 durchgeführte Bauverhandlung, die laut Niederschrift ein anstandsloses Ergebnis erbracht hat, erst am 30. Jänner 1997 erfolgte.

6.3.6 Beeinträchtigung durch nachbarlichen Reitstall - Gemeinde Neudorf bei Passail

St-BT

VA St 147-BT/93

N.N. aus U. brachte bei der VA vor, daß auf einer, zu seinem Grundstück benachbarten Liegenschaft, neben sonstigen Umbauarbeiten auch ein Wirtschaftsgebäude konsenslos in einen Pferdestall für 70 Tiere (samt entsprechender Düngerstätte) umgeändert worden sei.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß zwar zur Beurteilung des seit August 1993 vorliegenden Genehmigungsansuchens mehrere Sachverständigengutachten eingeholt werden mußten, insgesamt das kritisierte Verfahren aber nur sehr schleppend durchgeführt wurde. Gründe für die Säumnis der Baubehörde wurden der VA nicht bekanntgegeben. **Verfahren 2 ½ Jahre**

Da die beantragte Baugenehmigung im Februar 1996 erteilt werden konnte, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

6.3.7 Verletzung der Pflicht zur Rechtsbelehrung sowie zur Erteilung von Verbesserungsaufträgen - Gemeinde Pusterwald

VA St 93-BT/95 (Amt der Stmk Landesregierung 03-12.10 P 2 - 95/5)

Mit Schreiben vom 16. August 1995 übermittelte die Österreichische Präsidentschaftskanzlei der VA eine Beschwerde der Familie N.N. Die Baubehörde der Gemeinde Pusterwald sei "vermutlich (trotz guten Willens) nicht in der Lage", ein von N.N. sen. bereits im Sommer 1992 eingebrachtes Ansuchen um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines Holzblockhauses auf dem Grundstück X der KG Pusterwald einer bescheidmäßigen Erledigung zuzuführen. Die Gemeinde berufe sich auf zwei negative Gutachten der Agrarbezirksbehörde Leoben vom 29. Juli und vom 17. November 1993, wonach die Errichtung eines Blockhauses zu Wohnzwecken im Freiland unzulässig sei. Zuletzt habe die Steiermärkische Landesregierung mit Vorstellungsbescheid vom 3. April 1995 die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Pusterwald zurückverwiesen.

Die VA nahm Einsicht in die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung übersendeten Bau- und Widmungsakten der Gemeinde Pusterwald und die von den Beschwerdeführern zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellte im Prüfungsverfahren fest:

Zunächst ist zu bemerken, daß bereits das Bauansuchen des Herrn N.N. sen. vom 29. Juni 1992 unvollständig war, da weder der in § 58 Abs. 1 lit.a Stmk BO geforderte Nachweis der Widmungsbewilligung bzw. die für ein Widmungsansuchen erforderlichen Unterlagen noch der gemäß § 58 Abs. 1 lit.b leg.cit. erforderliche Grundbuchsatzug beigebracht wurde. Die Baubehörde hätte somit sogleich mit einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorgehen müssen.

**Verbesserungsauftrag
nicht ergangen**

Wenn in der Verhandlungsschrift vom 1. Oktober 1992 protokolliert wurde, man habe „einvernehmlich die Aussetzung des Verfahrens vereinbart“, so ist zunächst zu bemerken, daß die zuständige Behörde auch bei antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren grundsätzlich von Amts wegen vorzugehen hat. Dies ergibt sich schon aus § 39 Abs. 2 AVG.

**Aussetzung des
Verfahrens unzulässig**

Die Aussetzung des Ermittlungsverfahrens setzt zudem gemäß § 38 AVG das Auftauchen einer Vorfrage voraus. Die Frage der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan ist aber keine Vorfrage, die die Baubehörde zu einer Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG berechtigt. Ob ein Vorhaben mit dem Flächenwidmungsplan übereinstimmt oder nicht, muß ja gerade von der Baubehörde geklärt werden.

§ 25 Abs. 6 Stmk ROG in der zur Zeit der Durchführung dieses Verfahrens geltenden Fassung bestimmte, daß vor Erteilung einer Widmungs- oder Baubewilligung bei bestimmten Bauführungen im Freiland das Gutachten eines Sachverständigen für das jeweilige Sachgebiet einzuholen ist. Die Behörde forderte bei der Agrarbezirksbehörde Leoben zwar ein Gutachten an, doch geschah dies erst mit Schreiben vom 18. Juni 1993 (!), also fast ein Jahr nach Einreichung des Bauansuchens am 29. Juni 1992 und immerhin 8 1/2 Monate nach Durchführung der Bauverhandlung am 1. Oktober 1992. Diese Verfahrensverzögerung liegt im alleinigen Verschulden der Baubehörde.

Verfahrensverzögerung

St-BT

Über das Ansuchen von Herrn N.N. sen. vom 29. Juni 1992 wurde niemals bescheidmäßig abgesprochen. Herr N.N. sen. wurde lediglich mit Schreiben vom 28. Oktober 1993 aufgefordert, eine „allfällige Stellungnahme“ zum Gutachten der Agrarbezirksbehörde Leoben vom 29. Juli 1993 abzugeben und einen allfälligen Wechsel des Bauwerbers bekanntzugeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pusterwald vom 30. August 1994 bezog sich bereits auf den Antrag des Herrn DI N.N. jun. vom 31. Oktober 1993. In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß jede Partei des Verwaltungsverfahrens einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides hat, wenn ein Antrag offen ist (so VwGH 15. Dezember 1977, VwSlg 9458/A). Dieser Anspruch ist auch dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages vorliegen (VwGH 17. Feber 1989, 88/18/0294).

**Bescheid nicht
ergangen**

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1993 erklärte der Sohn des Beschwerdeführers und nunmehrige Eigentümer des Grundstückes, daß er das von seinem Vater begonnene Ansuchen „weiterführen“ wolle. Erst mit Schreiben vom 16. März 1994 forderte die Behörde den nunmehrigen Bauwerber zur Vorlage eines Grundbuchsauszuges, mit Schreiben vom 12. April 1994 schließlich zur „Nachreichung eines formellen Antrages auf Erteilung einer Widmungs- und Baubewilligung binnen Monatsfrist“ auf. Die Verbesserungsaufträge (vor allem jener vom 12. April 1994) erfolgten also verspätet. Auch war der zweite Verbesserungsauftrag unvollständig, da § 58 Abs. 1 lit.a Stmk BO den Nachweis der Widmungsbewilligung oder, wenn gleichzeitig um die Widmungsbewilligung angesucht wird, die hiezuh erforderlichen Unterlagen gemäß § 2 leg.cit. verlangt.

**Verspätete
Verbesserungsaufträge**

Aus dem Verfahrensakt geht hervor, daß der Bauwerber nach Erteilung der erwähnten Verbesserungsaufträge am 23. April 1994 lediglich ein Antragsformular für eine Baubewilligung unterschrieb, wobei der Gemeindegretär versicherte, daß „hiemit alles notwendige erledigt“ sei. Dies und die vorangegangenen, unvollständigen Verbesserungsaufträge bedeuten eine Verletzung der in § 13a AVG normierten Manuduktionspflicht.

**Verletzung der
Manuduktionspflicht**

Gemäß § 13a AVG hat die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Die Anleitung braucht von den Parteien nicht verlangt zu werden, weil einer (rechtsunkundigen) Partei gar nicht bewußt sein muß, daß ihrem Verhalten in bestimmten verfahrensrechtlichen Situationen überhaupt eine Bedeutung zukommt (Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁶ Rz 164). Auch entspricht es dem Grundsatz eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung, daß die Behörde Antragsteller auf Formgebrechen ihrer schriftlichen Eingaben in geeigneter Weise und ohne unnötigen Aufschub aufmerksam macht und die Behebung solcher Gebrechen, die einer positiven Erledigung entgegenstehen, auf möglichst zweckmäßige Weise (auch mündlich oder telefonisch) veranlaßt (VwGH 19. Jänner 1990, 89/18/0140; 12. September 1983, 83/10/0167).

Im übrigen wäre auch noch die Berufungsbehörde berechtigt gewesen, Formgebrechen, deren Vorliegen die Verwaltungsbehörde erster Instanz übersehen hatte, aufzugreifen und deren Behebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG anzuordnen, weil eine Entscheidung über das Ansuchen ohne eine solche Mängelbehebung nicht möglich war (vgl. VwGH 28. Mai 1974, VwSlg 8622/A; 16. Juli 1986, 85/04/0157; 15. September 1987, 87/04/0038). Im vorliegenden Fall muß also auch dem Gemeinderat der Gemeinde Pusterwald der Vorwurf gemacht werden, daß er den Bauwerber nicht zur Vorlage der für ein Widmungsansuchen erforderlichen Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 iVm § 58 Abs. 1 lit.a Stmk BO aufgefordert hat.

Infolge der dargelegten Versäumnisse der Baubehörden der Gemeinde Pusterwald konnte es geschehen, daß über das Bauansuchen des Herrn N.N. sen. vom 29. Juni 1992 überhaupt nicht und über das Bauansuchen von Herrn N.N. jun. vom 31. Oktober 1993 (Antragsformular vom 23. April 1994) sowie über dessen Widmungsansuchen vom 19. April 1995 nicht innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG normierten höchstzulässigen Entscheidungsfrist von 6 Monaten abgesprochen wurde.

Die VA hat daher den Bürgermeister der Gemeinde Pusterwald um Übersendung von Kopien der über die erwähnten Ansuchen ergangenen baubehördlichen Bescheide gebeten.

St-BT

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß das am 1. September 1995 in Kraft getretene Steiermärkische Baugesetz 1995, LGB1. 59, die Durchführung eines Widmungsbewilligungsverfahrens nicht mehr vorsieht. § 119 Abs. 2 leg.cit. bestimmt jedoch, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen sind.

6.4 Einzelfälle

6.4.1 Vorschreibung von Kosten eines nichtamtlichen Sachverständigen - Stadtgemeinde Köflach

VA St 70-BT/93 (Stadtgemeinde Köflach BA 131-91-932 M 10/1-1994,
Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-557/94
bzw. 03-12.10 K 6-96)

Die Ehegatten N.N. wendeten sich unter anderem wegen der Vorschreibung von Kosten eines nichtamtlichen Sachverständigen in Höhe von S 7.334,40 mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach vom 18.9.1992 an die VA. Mit dem genannten Bescheid wurde ihr Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Hauseingangsvorbau und eines Holzzaunes abgewiesen und die Kosten des beigezogenen Sachverständigen (Raumplaner) als Verfahrenskosten gemäß § 76 AVG vorgeschrieben. Der Gutachter prüfte die Frage der Bewilligungsfähigkeit des Hauseingangsverbaues aus raumplanerischer Sicht und eine eventuelle Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes durch die beantragte Einfriedung.

Die Beschwerdeführer ergriffen gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach vom 18.9.1992 das Rechtsmittel der Berufung, welches vom Gemeinderat am 29.6.1993 abgewiesen wurde. Bereits am 27.4.1993 stellte die Stadtgemeinde Köflach einen Rückstandsausweis über S 7.334,40 gemäß § 177 Stmk Landesabgabenordnung aus und beantragte noch am gleichen Tag die Fahrnisexekution beim BG Voitsberg. Dieses bewilligte die Exekution am 14.5.1993, woraufhin die Beschwerdeführer den ihnen vorgeschriebenen Betrag (nach eigenen Angaben) am 21.6.1993 freiwillig bezahlten. Der Bürgermeister hatte bereits mit Schreiben an das BG Voitsberg vom 18.6.1993 die Einstellung der Exekution beantragt. **Exekution eingeleitet**

Gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 29.6.1993 erhob N.N. die Vorstellung an die Steiermärkische Landesregierung, welche die Angelegenheit in der Kostenfrage mit Bescheid vom 1.3.1994 zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach verwies. Dies im wesentlichen mit der Begründung, daß für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des Hauseingangsverbaues die Einholung eines raumplanerischen Gutachtens nicht notwendig gewesen wäre. **Sachverständiger notwendig ?**

Im Ersatzbescheid des Gemeinderates vom 16.8.1994 wurde daraufhin der Berufung teilweise Folge gegeben und die zu ersetzenden Gutachterkosten mit S 5.376,-- festgesetzt. Auch gegen diese Entscheidung erhob N.N. wiederum die Vorstellung. Die Aufsichtsbehörde verwies die Angelegenheit mit Bescheid vom 16.3.1995 neuerlich an den Gemeinderat zurück. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß anstelle eines der Behörde zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen zu Unrecht ein nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen wurde.

Mit Bescheid vom 12.7.1995, welcher allerdings erst am 25.10.1995 zur Post gegeben wurde, gab der Gemeinderat der Berufung von N.N. Folge. Erst jetzt wurden die von den Ehegatten N.N. bezahlten Gutachterkosten zurückerstattet. **Kosten rückerstattet**

Die VA erkannte der eingebrachten Beschwerde in folgenden Punkten die **Berechtigung** zu:

Zunächst war zu **beanstanden**, daß der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach vom 18.9.1992 insofern rechtswidrig war, als den Beschwerdeführern die Kosten eines nichtamtlichen Sachverständigen in Höhe von S 7.334,40 ohne jede Notwendigkeit vorgeschrieben wurden. Einerseits war die Einholung eines raumplanerischen Gutachtens zur Frage der Bewilligungsfähigkeit des Hauseingangsverbaues nicht notwendig, andererseits hätte zur Klärung der Frage einer eventuellen Beeinträchtigung des Orts- und Straßensbildes durch die Einfriedung auch das Gutachten eines amtlichen Sachverständigen eingeholt werden können. Darauf wurde bereits in den Vorstellungsbescheiden vom 1.3.1994 und vom 16.3.1995 zutreffend hingewiesen. **Gutachten nicht notwendig**

Ebenso zu **beanstanden** war die Stellung eines Antrags auf Exekution eines nicht rechtskräftigen Bescheides (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 VVG). Auch handelte es sich bei den Sachverständigengebühren nicht um Abgaben im Sinne des § 177 Stmk Landesabgabenordnung, sondern um Barauslagen gemäß § 76 AVG. Die Ausstellung eines Rückstandsausweises war daher unzulässig. **Gebühren keine Abgaben**

Zu **beanstanden** waren ferner die im vorliegenden **Lange**
Verwaltungsverfahren eingetretenen Verzögerungen: So entschied **Verfahrensdauer**
der Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach über die von den
Beschwerdeführern gegen den erstinstanzlichen Bescheid des
Bürgermeisters vom 18.9.1992 eingebrachte Berufung erst mit
Bescheid vom 29.6.1993, also erst nach gut neun Monaten. Nach
Aufhebung und Rückverweisung der Angelegenheit mit
Vorstellungsbescheid vom 16.3. 1995 im zweiten Rechtsgang wurde
der verfahrensabschließende Bescheid des Gemeinderates zwar
bereits am 12.7.1995 gefertigt (Datum des Bescheides), tatsächlich
aber erst am 25.10.1995 zur Post gegeben. Die Erlassung des
Bescheides durch Zustellung bzw. Ausfolgung konnte also
frühestens am 25.10.1995 erfolgt sein. Da die in § 73 Abs. 1 AVG
normierte sechsmonatige Entscheidungsfrist auch nach
Rückverweisung der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörde gilt,
mußte die VA die diesbezüglich eingetretene Verfahrensverzögerung
gleichfalls **beanstanden**.

Neben den aufgezeigten Säumnissen des Gemeinderates mit der
Erlassung der Berufungsbescheide war aber darüber hinaus auch zu
bemängeln, daß die Steiermärkische Landesregierung über die von
den Beschwerdeführern gegen die Bescheide des Gemeinderates
vom 29.6.1993 und vom 16.8. 1994 eingebrachten Vorstellungen
nicht innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG normierten höchstzulässigen
Frist von sechs Monaten entschieden hat. Im ersten Rechtsgang
erging der Vorstellungsbescheid erst am 1.3.1994 und im zweiten
Rechtsgang am 16.3. 1995.

6.4.2 Mangelnde Instandhaltung einer Kanaleinlaßstelle durch die Gemeinde - Gemeinde Feistritz bei Anger

VA St 115-BT/95

Herr N.N. aus Feistritz bei Anger wandte sich mit der Beschwerde
an die VA, daß die Gemeinde ihrer Erhaltungspflicht für einen unter
seinem Grundstück verlaufenden Kanal nicht wahrnehme, sodaß es
immer wieder zu Überschwemmungen beim Kanaleinlaß komme.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab, daß es sich beim gegenständlichen Kanal um ein im Zuge eines agrarbehördlichen Zusammenlegungsverfahrens im Jahr 1974 verrohrtes Vorflutgerinne handelt. Bei der Planung desselben wurde offenbar der Anfall von Feinsedimenten bzw. Geschiebe nicht berücksichtigt, wodurch es bei starken Niederschlägen zu Überschwemmungen kommt. Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 21.6.1979 hat die Gemeinde die Erhaltungspflicht für sämtliche im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens errichtete Kanäle übernommen. **Gemeinde verletzte Erhaltungspflicht**

Die Gemeinde hätte daher für die Sanierung der Verrohrung bzw. die Beseitigung von etwaigen Planungsfehlern Sorge tragen müssen, sodaß der Beschwerde **Berechtigung** zukommt. Die Gemeinde hat sich mittlerweile verpflichtet, anhand von Vorschlägen eines Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten, um das Problem einer Lösung zuzuführen, sodaß weitere Veranlassungen durch die VA einstweilen nicht erforderlich waren.

6.4.3 Unrichtige Grenzliniendarstellung - nachbarliche Stützmauer - Gemeinde Gößnitz

VA St 83-BT/95

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß es anlässlich eines Schulhauszubaues durch die Gemeinde Gößnitz in den 60er-Jahren auf gemeindeeigenen Grundstücken, die an die in seinem Miteigentum stehende Wegparzelle unmittelbar angrenzen, zu Unklarheiten über den Grenzverlauf gekommen sei bzw. es im Zuge der Erstellung eines Lageplanes anlässlich eines Grunderwerbes einer benachbarten Familie zu einer unrichtigen Grenzliniendarstellung gekommen sei. Nachfolgende Lagepläne seien unter Nichtbeachtung der tatsächlichen Grenze erstellt worden. Von der Gemeinde Gößnitz sei überdies an der südöstlichen bzw. südlichen Grenze dieser gemeindeeigenen Grundstücke eine Stützmauer ohne Baubewilligung errichtet worden und rage großteils in die Wegparzelle hinein. **Grenze fraglich**

Die VA hat nach Einholung mehrerer Stellungnahmen folgendes festgestellt:

St-BT

Hinsichtlich des Punktes der unrichtigen Grenzliniendarstellung bei der Herstellung des Lageplanes war das Vorgehen der Behörde nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Vorwurfes der konsenslosen Errichtung einer Stützmauer durch die Gemeinde war der Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die Gemeinde Gößnitz hat nämlich im Jahr 1985 entlang des südlichen Teiles der gemeindeeigenen Parzelle anstelle einer Rasenböschung eine Betonmauer errichtet. Die genaue Beschreibung der Maße wurde in der Verhandlungsschrift vom 13. Dezember 1994 festgelegt. Die Gemeindevertretung hat aber in der Folge verabsäumt, das Vorhaben baubehördlich zu genehmigen. **Stützmauer ohne Genehmigung**

Nach der Übermittlung der Stellungnahme der Gemeinde wurde ein Bescheid erlassen, wonach die Baubewilligung zur Errichtung der Stützmauer erteilt wurde.

6.4.4 Verletzung des rechtlichen Gehörs und der behördlichen Informationspflicht - Stadt Graz

VA St 27-BT/96 (Magistrat Graz Präs.K-59/1996-2)

N.N. aus Graz hat sich an die VA mit der Beschwerde gewandt, daß ihm die für die Benützung einer von ihm in seiner Mietwohnung eingebauten Dusche erforderliche Benützungsbewilligung nicht erteilt werde. Nachdem die Baubehörde erster Instanz einen entsprechenden Bewilligungsbescheid erlassen habe, sei dieser Bescheid auf die Berufung der Eigentümer der Mietwohnung durch die Baubehörde zweiter Instanz wieder aufgehoben worden. Maßgeblich für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sei die Tatsache gewesen, daß die Eigentümer der Mietwohnung ihre ursprünglich erteilte Zustimmung zu dem Einbau der Dusche zurückgezogen hätten.

Der Beschwerdeführer fühlte sich unter anderem dadurch beschwert, daß er im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht gehört worden sei. Darüber hinaus habe die Behörde es unterlassen, ihn auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen, wonach nunmehr sein Vorhaben bewilligungsfrei sei.

Die Prüfung der VA hat ergeben, daß dem Beschwerdeführer weder die Berufungsschrift der Eigentümer der Mietwohnung zugestellt wurde, noch im Rahmen des Berufungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde.

Darüber hinaus stellte sich heraus, daß das Ansuchen des Beschwerdeführers um Bewilligung der Dusche noch vor Inkrafttreten des Steiermärkischen Baugesetzes am 1. September 1995 erfolgt war und insoweit auf das laufende Verfahren noch die Steiermärkische Bauordnung 1968 anzuwenden war. Andererseits hätte die Rücknahme des Ansuchens um Bewilligung der Dusche nach dem 1. September 1995 dazu geführt, daß das Vorhaben nunmehr nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 zu bewerten und insoweit bewilligungsfrei gewesen wäre. Das heißt, der Beschwerdeführer hätte sein Ansuchen zurückziehen können, ohne irgend einen Nachteil zu erleiden.

Die VA erblickt in der fehlenden Anhörung im Berufungsverfahren, unabhängig von der materiell-rechtlich nicht zu beanstandenden Berufungsentscheidung, einen Verfahrensfehler.

Darüber hinaus war die unzureichende Aufklärung des Beschwerdeführers hinsichtlich der veränderten Rechtslage - unabhängig von einer möglichen gesetzlichen Verpflichtung der Magistratsverwaltung zur Rechtsbelehrung - zu **beanstanden**. Ein entsprechender Hinweis der Behörde hätte mit Sicherheit dazu geführt, daß der Beschwerdeführer sein Ansuchen zurückgezogen hätte und das Vorhaben nunmehr als bewilligungsfrei zu bewerten gewesen wäre. Ein solches Vorgehen hätte allen Beteiligten Kosten, Arbeit und Verdruß erspart und darf von einer bürgernahen und kostenorientierten Verwaltung erwartet werden.

6.4.5 Rückforderung einer Wohnbeihilfe - Amt der Landesregierung

VA St 41-BT/95

Herr N.N. führte im März 1995 Beschwerde darüber, daß er nach Gewährung von Wohnbeihilfe wegen seiner Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Höhe der gewährten Wohnbeihilfe beim zuständigen Sachbearbeiter zweimal vorgesprochen hat. Seitens der Behörde sei aber die Angelegenheit nicht überprüft worden, was letztlich zu einem Übergenuß in Höhe von S 57.548,-- führte. Der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden, diesen Übergenuß binnen zwei Monaten zurückzuzahlen.

Entsprechend der Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist dem Beschwerdeführer aufgrund eines EDV-Fehlers für den Zeitraum Jänner 1993 bis November 1993 mehr Wohnbeihilfe zuerkannt worden. Beim Wohnobjekt handelt es sich um 13 Werkwohnungen, welche nach dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984 mit geförderten Baukosten und mit Förderungszusicherung umfassend saniert worden sind. Die Förderung besteht in der Gewährung eines 50 %igen Annuitätenzuschusses für das Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren beginnend mit der ersten Fälligkeit am 1. Oktober 1989. Im Regelfall wird die Restannuität der geförderten Baukosten als wohnbeihilfenfähiger Sanierungsaufwand den Mietern vorgeschrieben. Für die Berechnung der Wohnbeihilfe und des wohnbeihilfenfähigen Wohnungsaufwandes werden die Förderungsdaten der Wohnhaussanierung aufgrund von EDV-Blättern vor Bezug der Wohnungen herangezogen und in die Wohnbeihilfendatenbank eingegeben. Aus den Aktenunterlagen und Datenblättern ist ersichtlich, daß den Bewohnern der Werkwohnungen ca. nur ein Viertel der tatsächlichen Sanierungskosten als Wohnungsaufwand vorgeschrieben wurde. Bei der Eingabe ist jedoch ein Fehler passiert und ist für die Berechnung der Wohnbeihilfe der tatsächliche Sanierungsaufwand und nicht das Viertel der Sanierungskosten herangezogen worden und somit zuviel Wohnbeihilfe ausgezahlt worden.

**EDV-Eingabefehler
führte zum Übergenuß**

Der zuständige Sachbearbeiter konnte sich an die Vorsprache des Beschwerdeführers bzw. den Inhalt der Gespräche nur teilweise erinnern. Bei der Fragestellung durch den Beschwerdeführer, ob die Höhe der Gewährung zur Wohnbeihilfe richtig sei, konnte der Bearbeiter am EDV-Bildschirm nur den eingegebenen geförderten Sanierungsaufwand erkennen und bestätigen, daß die Gewährung in Ordnung sei. Nach Ansicht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hätte sich der Sachbearbeiter an den Wohnbeihilfenkoordinator um Prüfung der Sachlage gewandt, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig mitgeteilt hätte, daß er eine Miete in geringerer Höhe leiste. Dies ist aber unterblieben, da normalerweise der Sanierungsaufwand eine solche Höhe erreichen könne. Der Sachbearbeiter hat nicht die Information der Datenblätter über den verringerten Wohnungsaufwand, seine Aufgabe bestehe in der Berechnung der Einkommenssituation und der Anzahl der Personen eines Haushaltes sowie in der Prüfung der Voraussetzung für die Gewährung von Wohnbeihilfe und Eingabe dieser Daten in die Wohnbeihilfendatenbank.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß ein Ansuchen des Beschwerdeführers um Ratenzahlung insofern bewilligt wurde, als die EDV-mäßig höchstmögliche Ratenzahlung von 24 Monatsraten zinsfrei bewilligt wurde. **Ratenzahlung bewilligt**

Außerdem wurde zufolge der Umstände des Falles von Amts wegen ab Mai 1995 eine Neuberechnung des Einkommens vorgenommen, da mit der Novelle der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (LGBl. 39/1995) möglicherweise eine kleine Hilfestellung erreicht werden kann. Nach § 11 Abs. 5 dieser Novelle werden Lehrlingsentschädigungen bei Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwandes vom Familieneinkommen sowie sonst die Lehrlingsbeihilfen, die von oder für Personen bezogen werden, die im elterlichen Haushalt leben, nur zu 50 % herangezogen. Diese Maßnahme könnte zur Gewährung einer Wohnbeihilfe in geringem Ausmaß führen. **Neuberechnung**

Die VA gelangte zur Ansicht, daß der Sachbearbeiter allein schon aufgrund der persönlichen Vorsprache des Beschwerdeführers sich an den Wohnbeihilfenkoordinator um Überprüfung hätte wenden können. **Fehler vermeidbar**

Überdies erschien unwahrscheinlich, daß bei den beiden Vorsprachen des Beschwerdeführers nicht erwähnt wurde, wie hoch die tatsächlich zu leistende Miete ist.

Durch ein unverzügliches Tätigwerden der Behörde hätte die für den Beschwerdeführer sicherlich schwierige Situation vermieden werden können.

6.4.6 Gebäude im Freiland - Säumnis mit der Erteilung einer Rechtsauskunft - Gemeinde Parschlug, Amt der Landesregierung

VA St 10-BT/96 (Gemeinde Parschlug 706/1996-131-9,
Amt der Stmk Landesregierung GZ 03-10.20 H 1-96/3)

St-BT

N.N. führte bei der VA am 15.1.1996 darüber Beschwerde, daß seine Auskunftsersuchen an die Gemeinde Parschlug und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Bebaubarkeit des in seinem Eigentum stehenden Grundstückes X nicht innerhalb angemessener Frist beantwortet worden seien. Für dieses Grundstück, welches in Freiland umgewidmet worden sei, existierten bereits eine rechtskräftige Widmungs- und Baubewilligung. Er habe auch bereits Kanalisationsbeiträge bezahlt. Später habe er eine Grundabteilung beantragt und den nördlichen, mit einem Einfamilienwohnhaus bebauten Teil der Parzelle X verkauft. Der südliche, ebenfalls im Freiland liegende Teil sei in seinem Eigentum verblieben.

Das Prüfverfahren führte zu folgenden Bemerkungen:

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 30.4.1986 über die Erfüllung der auferlegten Widmungsverpflichtungen und des Baubewilligungsbescheides zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage vom 23.9.1986 und vom 12.11.1991 war das Grundstück X bereits als Freiland - Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Als Freiland sind gemäß § 25 Abs. 2 Stmk ROG 1974 solche Flächen festzulegen, die u.a. für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind. Im Freiland dürfen zufolge § 25 Abs. 3 leg.cit. nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung nach Abs. 2 erforderlich sind. Die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses steht daher mit der Widmung Freiland - Land- und Forstwirtschaft in Widerspruch. **Widerspruch zum Flächenwidmungsplan**

Gemäß § 32 Abs. 1 Stmk ROG dürfen Verordnungen und Bescheide der Gemeinde aufgrund von Landesgesetzen einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen. Der Bescheid über die Erfüllung der auferlegten Widmungsverpflichtungen vom 30.4.1986 und die Baubewilligungsbescheide vom 23.9.1986 und vom 12.11.1991 verstießen somit gegen § 25 und § 32 Stmk ROG, was die VA zu **beanstanden** hatte.

Die Gemeinde ging von der irrigen Rechtsauffassung aus, daß eine einmal erteilte (rechtmäßige) Widmungsbewilligung durch die spätere Erlassung oder Abänderung eines Flächenwidmungsplanes nicht berührt wird. Aus § 32 Abs. 1 Stmk ROG 1974 ergibt sich jedoch, daß durch die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes eine seinerzeit erteilte Widmungsbewilligung untergehen kann bzw. nicht mehr konsumierbar ist.

Der Baubewilligungsbescheid vom 23.9.1986 gereichte N.N. zwar zum Vorteil, doch bewirkte er andererseits auch, daß dieser auf die Bebaubarkeit der nach der Grundabteilung in seinem Eigentum verbliebenen, unbebauten Grundfläche vertraute. Über die Bebaubarkeit des in seinem Eigentum verbliebenen Teils der Parzelle X wurde N.N. darüber hinaus längere Zeit im Unklaren belassen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Stmk AuskunftspflichtG (LGBI. 1990/73) hat jedermann das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskünfte zu verlangen. Auskünfte sind gemäß § 5 leg.cit. möglichst rasch, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, so ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

**Verletzung der
Auskunftspflicht**

Da die örtliche Baupolizei und die örtliche Raumplanung gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, hätte die Gemeinde Parschlug das Auskunftsbegehren grundsätzlich selbst beantworten müssen. Nur wenn von einem Organ Auskunft in einer Sache begehrt wird, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, hat es das Begehren gemäß § 3 Abs. 2 Stmk AuskunftspflichtG möglichst rasch an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftsuchenden an dieses zu verweisen. Die Gemeinde Parschlug verletzte somit ihre Verpflichtung zur raschestmöglichen Auskunftserteilung gemäß § 5 Stmk AuskunftspflichtG.

Ergänzend sei bemerkt, daß auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung das Auskunftersuchen des Beschwerdeführers vom 1.8.1995 nicht innerhalb von acht Wochen beantwortet und den Amtshilfeersuchen der Gemeinde Parschlug vom 13.6.1995 und vom 18.10.1995 nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen hat.

6.4.7 Nichtbeantwortung von Eingaben - Stadt Graz

VA St 54-BT/96 (Magistrat Graz A 17-K-9.290/1992-8)

St-LGS

N.N. wandte sich im März 1996 an die VA und brachte vor, zwei von ihm an den Magistrat Graz gerichtete Eingaben, und zwar vom 5. April 1995 und vom 2. Mai 1995, seien nicht bearbeitet bzw. beantwortet worden. Mit den beiden Eingaben habe er auf die Nichteinhaltung von Auflagen, die in einem auf die Nachbarliegenschaft bezogenen Baubewilligungsbescheid erteilt wurden, aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführer habe unter anderem bemängelt, daß die Auflage der dauerhaften Heckenbepflanzung an der Grundgrenze nicht durchgeführt wurde.

Die VA erkannte der Beschwerde insofern **Berechtigung** zu, als vom städtischen Baupolizeiamt auf die Eingaben des Beschwerdeführers nicht geantwortet wurde. Die Gründe für die Untätigkeit waren für die Behörde nicht mehr nachvollziehbar.

7 Landes- und Gemeindestraßen

7.1 Allgemeines

7.1.1 Nichtdurchführung eines straßenrechtlichen Verfahrens - Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal

VA St 8-LGS/96 (Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal
612/020-9/G 90/1996)

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, daß infolge der Straßenerhöhung im Bereich seines Wohnhauses von der Straße Oberflächenwässer auf sein Grundstück und an die Außenmauer des Hauses gelangen und dieses dadurch beschädigt werde. **Schäden durch Straßenabwässer**

Ein Bewilligungsverfahren sei hinsichtlich der Straßenerhöhung, welche zwischen 25 und 70 cm betragen habe, nicht durchgeführt worden.

Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal vertrat die Ansicht, daß die gegenständliche Straße bei Umbaumaßnahmen im Jahre 1981 lediglich um ca. 8 cm erhöht worden sei und die gegenständlichen behaupteten Nässeschäden möglicherweise darauf zurückzuführen wären, daß das Haus des Beschwerdeführers mit der straßenseitigen Gebäudeseite den Abschluß eines Hochwasserbereiches bilde.

Gemäß § 47 Abs. 1 Stmk LandesstraßenG wäre nun der Bau, die Verlegung oder der Umbau öffentlicher Straßen in der betroffenen Gemeinde kundzumachen und darüber unter Beiziehung der Anrainer eine mündliche Verhandlung durchzuführen gewesen.

Eine Ausnahme ist gemäß § 47 Abs. 2 leg.cit. nur bei Bauvorhaben von geringem Umfang vorgesehen.

Da aus der Sicht der VA gerade auch aufgrund des Umstandes, daß sich das gegenständliche Haus im Bereich eines Hochwassergebiets befindet und auch bei einer lediglich geringfügigen Straßenerhöhung die Beeinträchtigung von Interessen der Anrainer nicht gänzlich auszuschließen gewesen sein konnte, war die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung vor Setzung der Umbaumaßnahmen von der VA zu **beanstanden**.

Allerdings hat gemäß § 26 Abs. 2 Stmk LandesstraßenverwaltungsG der Anrainer die Wasser- und Schlammableitung von der Straße auf seinen Grund zu dulden.

Die Gemeinde als Straßenverwalter hat jedoch dem Eigentümer den **Schadenersatz** hiedurch erlittenen Schaden zu ersetzen, sofern er durch die Wasserableitung eine "empfindliche Einbuße" erlitten hat. Dem Beschwerdeführer wurde daher angeraten, gegebenenfalls einen solchen Entschädigungsantrag bei der Gemeinde einzubringen.

Da die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal auch mitteilte, daß **Verfahren eingeleitet** ein Verfahren zur Klärung des Straßen- und Grenzverlaufs im Bereich der Liegenschaften des Beschwerdeführers eingeleitet würde, waren weitere Veranlassungen seitens der VA nicht erforderlich.

7.1.2 Bruch einer protokollierten Vereinbarung und Auflassung eines öffentlichen Weges - Gemeinde Edelschrott

St-LGS

VA St 7-LGS/96 (Amt der Stmk Landesregierung 03-20.00 29 - 96/13,
Gemeinde Edelschrott 616 - 1994)

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß die Gemeinde Edelschrott entgegen einer mit den betroffenen Grundeigentümern am 22.10.1991 abgeschlossenen Vereinbarung die Wegparzelle X aufgelassen habe. N.N. befürchtete, daß durch die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle und den gleichzeitigen Ausbau der "Schulstraße" der Verkehr in der "Schulstraße" stark zunehmen würde, wodurch er als Anrainer unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt wäre.

Die VA konnte folgenden Sachverhalt feststellen:

Mit Bescheid vom 8. März 1983 stellte die Gemeinde Edelschrott gemäß § 4 Abs. 3 Stmk Landes-StraßenverwaltungsG 1964 fest, daß die über verschiedene in der KG Edelschrott liegende Grundstücke führende sogenannte "Schulstraße" in langjähriger Übung allgemein, ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen der Grundeigentümer zur Befriedigung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses als Geh- und Fahrstraße für ein- und mehrspurige Fahrzeuge in Anspruch genommen wird und somit als öffentliche Straße anzusehen ist. Aus dem Bescheid geht hervor, daß das Eigentumsrecht am Straßengrund unberührt bleiben soll.

Am 22.10.1991 wurde im Gemeindeamt Edelschrott eine Sitzung zur Klärung der Frage abgehalten, ob die "Schulstraße" oder das als öffentliches Gut ausgewiesene Weggrundstück X von der Gemeinde ausgebaut werden soll. Zwischen dem Bürgermeister und den Grundeigentümern wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Grundeigentümer im Bereich der "Schulstraße" der Gemeinde gestatten, diese Straße auszubauen (Pkt. 1.). Die Wegparzelle X sollte als im öffentlichen Gut befindliche Gemeindestraße im bisherigen Umfang und Ausbauzustand erhalten bleiben (Pkt. 3.). Die Vereinbarung wurde dem Gemeinderat nicht zur Genehmigung vorgelegt.

**Vereinbarung
abgeschlossen**

Entgegen dieser Vereinbarung beschloß der Gemeinderat am 11.8.1992 die Auflassung der als öffentliches Gut ausgewiesenen Wegparzelle X und ihre Übernahme in das freie Gemeindeeigentum. Diese Vorgangsweise wurde offensichtlich deshalb gewählt, da einer der Anrainer im Bereich der "Schulstraße" ihrer Verbreiterung nur unter der Voraussetzung zustimmen wollte, daß die Wegparzelle X in sein Eigentum übertragen wird. Die Verordnung über die Auflassung des Weggrundstückes X und ihre Übertragung in das freie Gemeindevermögen wurde ab 17.8.1992 in der Gemeinde kundgemacht.

**Trotzdem Auflassung
des Weges**

Mit Schreiben der Rechtsabteilung 3 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.1.1993 wurde der Gemeinde mitgeteilt, daß die Vereinbarung mit den Grundeigentümern vom 22.10.1991 mangels einer Beschlußfassung durch den Gemeinderat nicht rechtsverbindlich ist. Daraufhin beschloß der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7.6.1993 einstimmig die Ablehnung der Vereinbarung vom 22.10.1991. Am 15.11.1993 beschloß er schließlich die Übertragung der Wegparzelle X ins Privateigentum des schon erwähnten Anrainers. Wegen des Bruches der Vereinbarung mit den Grundeigentümern erkannte die VA schon am 9. März 1993 der vorliegenden Beschwerde die **Berechtigung** zu.

Vereinbarung nicht rechtsverbindlich

Die Gemeinde nahm laut Mitteilung des Amtes der Stmk Landesregierung vom 1.4.1994 die Grundstücke im Bereich der "Schulstraße" für sich in Anspruch und asphaltierte und verbreiterte diese Straße. Andererseits verabsäumte sie es, die Verordnung über die Auflassung der Wegparzelle X der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Verordnung nicht vorgelegt

In dem an den Bürgermeister der Gemeinde Edelschrott gerichteten Schreiben vom 2.8.1994 äußerte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Rechtsansicht, daß die Verordnung der Gemeinde über die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle X gesetzwidrig sei, weil ein dringendes Verkehrsbedürfnis bestehe und die Benutzung des für öffentlich erklärten Privatweges keinen Ersatz biete. Da es der Gemeinderat ablehnte, die Verordnung über die Auflassung der Wegparzelle X und die Übertragung ins freie Gemeindevermögen aufzuheben, erließ die Steiermärkische Landesregierung als Aufsichtsbehörde am 26.2.1996 ihrerseits eine Verordnung über die Aufhebung der vom Gemeinderat am 11.8.1992 beschlossenen Verordnung über die Auflassung der gegenständlichen Wegparzelle.

Verordnung aufgehoben

Dazu stellte die VA fest:

Die Gültigkeit von Verträgen mit Gemeinden hängt gemäß § 867 ABGB von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der jeweiligen Gemeindeordnung ab. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen über die interne Willensbildung und um Zeichnungsvorschriften, die die Vertretungsbefugnis von Organen der Gemeinde nach außen dartun sollen. Hierbei handelt es sich nicht um bloße Organisationsvorschriften der innergemeindlichen Willensbildung, sondern um Anordnungen, die die Vertretungsbefugnis von Gemeindeorganen auch im Außenverhältnis, also Dritten gegenüber, beschränken (OGH 15.7.1981, JBl 1982, 197 mit Anmerkung von Wilhelm; Rummel in Rummel, ABGB² Rz 11 zu § 867).

St-LGS

Gemäß § 42 Abs. 1 Stmk GemeindeO obliegt dem Gemeinderat die Beschlußfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde gemäß § 45 Abs. 1 Stmk GemeindeO nach außen. Ihm obliegt gemäß § 45 Abs. 2 lit.c leg.cit. auch die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums. Gemäß § 63 Abs. 1 leg.cit. sind Urkunden über Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber Dritten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluß des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist gemäß § 62 Abs. 2 leg.cit. in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen, und zwar im ersten Fall durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im zweiten Fall auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall wurden die sich aus der Stmk GemeindeO ergebenden Erfordernisse nicht erfüllt.

Ob die Auflassung einer öffentlichen Gemeindestraße zur laufenden Verwaltung gehörte, konnte im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, weil gemäß Pkt. 3. der protokollierten Vereinbarung vom 22.10.1991 die Wegparzelle X als öffentliches Gut im bisherigen Umfang und Ausbauzustand erhalten bleiben sollte. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung handelte es sich um eine Verwendungszusage des Bürgermeisters, die deshalb obsolet wurde, weil der Gemeinderat am 11.8.1992 die Auflassung der Wegparzelle X als öffentliches Gut und ihre Übernahme in das freie Gemeindeeigentum beschlossen hat.

Durch diese Vorgangsweise wurde jedenfalls das Vertrauen der betroffenen Grundeigentümer in Erklärungen des nach außen zur Vertretung der Gemeinde befugten Bürgermeisters grob enttäuscht. Zu berücksichtigen ist immerhin, daß der Bürgermeister eine aus dem Gesetz (§ 45 Abs. 1 Stmk GemeindeO) ableitbare Verhandlungsvollmacht hat, weshalb sich die Gemeinde Erklärungen des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als ein zu Verhandlungen ermächtigtes Organ zurechnen lassen muß (so OGH 26.11.1987, EvBl 1988/128).

**Vertrauen in
Verwaltung
erschüttert**

Wenn die Gemeinde ins Treffen führte, daß der Interessent an der Wegparzelle X mit einer "Abtretung" für Zwecke der Anlegung bzw. Verbreiterung der "Schulstraße" nur dann einverstanden gewesen wäre, wenn ihm die Gemeinde die Wegparzelle X ins Eigentum überträgt, so ist von Seiten der VA darauf hinzuweisen, daß eine Grundabtretung für Verkehrsflächen gemäß § 6 Stmk BO 1968 nur im Widmungsbewilligungsbescheid hätte vorgeschrieben werden können, was aber einen entsprechenden Antrag des Grundeigentümers auf Erteilung einer Widmungsbewilligung vorausgesetzt hätte. Ein solcher Antrag wurde nicht eingebracht. Da die "Schulstraße" schon mit Bescheid vom 8.3.1983 für öffentlich erklärt wurde, bestand ohnehin eine öffentlich-rechtliche Duldungsverpflichtung, sodaß eine Grundabtretung nicht erforderlich gewesen wäre. Die Gemeinde war also keineswegs gezwungen, die Wegparzelle X ins Eigentum einer Privatperson zu übertragen. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde nach den der VA vorliegenden Informationen auch nicht abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluß vom 15.11.1993 über die Eigentumsübertragung ist nach Aufhebung der Verordnung über die Auflassung der Wegparzelle X freilich hinfällig.

Grundabtretung nicht erforderlich

Was die vom Gemeinderat am 11.8.1992 beschlossene Auflassung der Wegparzelle X selbst anlangt, so hat diese gemäß § 8 Abs. 3 Stmk Landes-StraßenverwaltungsG durch Verordnung der Gemeinde zu erfolgen. Gemäß Art. 119a Abs. 6 B-VG und § 100 Abs. 1 Stmk GemeindeO hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde ist dieser Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die Aufsichtsbehörde unbestrittenermaßen nicht nachgekommen.

Aufhebung der Verordnung korrekt

Gemäß § 8 Abs. 5 Stmk Landes-StraßenverwaltungsG darf durch die Auflassung von Gemeindestraßen das Recht der Anlieger auf Wahrung des Zuganges nicht beeinträchtigt werden. Wie die Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Edelschrott vom 2.8.1994 zutreffend ausführte, ist eine Verordnung der Gemeinde, mit welcher eine öffentliche Gemeindestraße aufgelassen wird, dann gesetzwidrig, wenn als Alternative nur ein für öffentlich erklärter Privatweg (hier: "Schulstraße") zur Verfügung steht. Die Steiermärkische Landesregierung hob deshalb die vom Gemeinderat am 11.8.1992 beschlossene Verordnung gemäß § 100 Abs. 2 Stmk GemeindeO mit Verordnung vom 26.2.1996 auf.

8 Natur- und Umweltschutz

8.1 Allgemeines

8.1.1 Kompetenzkonflikt mit UVS Steiermark

Die VA hält unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ihre Meinung aufrecht, daß der UVS Steiermark sowohl in organisatorischer, als auch in inhaltlicher Hinsicht der Kontrolle durch die VA unterliegt.

Im Zuge des nachstehend unter Pkt. 8.1.2 näher dargestellten Verfahrens trat die VA an den UVS Steiermark mit dem Ersuchen um Aktenübermittlung heran. Die Behörde übermittelte zwar den gegenständlichen Verfahrensakt, vertrat aber die Ansicht, Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates seien einer inhaltlichen Prüfung durch die VA nicht zugänglich, da eine eventuell ausgesprochene Empfehlung "einer Weisung gleichkomme". Die VA ersuchte die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Eigenschaft als oberstes Organ der Verwaltung des Landes Steiermark um Bekanntgabe ihres Rechtsstandpunktes, um allenfalls gemäß Art. 148f B-VG den Verfassungsgerichtshof zur Klärung der Kompetenzfrage anrufen zu können.

Die Steiermärkische Landesregierung nahm beschlußmäßig am 15.4.1996 Stellung und führte aus, daß *"das Land Steiermark die Auffassung vertritt, daß die rein formelle Betrachtung abzulehnen ist und daß demnach die Prüfungskompetenz der VA bezüglich der UVS zwar besteht, jedoch ausgenommen deren Entscheidungstätigkeit"*.

Daraufhin stellte die VA am 3. Mai 1996 den Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 148f B-VG zur Feststellung, daß der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Steiermark uneingeschränkt in die Zuständigkeit zur Kontrolle durch die VA fällt.

Mit Beschluß vom 5. Dezember 1996, zugestellt am 15. Jänner 1997, **VfGH klärt**
GZ KV 1/96-9, wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag der VA **Kompetenzfrage nicht**
mit folgender Begründung zurück:

"Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 148f iVm Art. 148i B-VG und § 35 L-VG Steiermark zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Steiermärkischen Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen berufen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln. Die näheren Regelungen darüber (Art. 148j B-VG) trifft das VerfGG: Nach dessen § 36g sind auf solche Verfahren die Bestimmungen über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeit des Rechnungshofes (§§ 36a bis 36f VerfGG) anzuwenden.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Verfassungsgerichtshof nicht berufen ist, über abstrakte Meinungsverschiedenheiten zu judizieren; vielmehr muß die Meinungsverschiedenheit stets einen konkreten Anlaßfall betreffen (vgl. Hengstschläger, Der Rechnungshof, 1982, 347 f.; Mayer, B-VG-Kurzkommentar, 1994, 621), wobei die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes den Aufschub oder die Unterbrechung der Kontrolltätigkeit zur Folge hat (§ 36b VerfGG). Von dieser Sicht der Dinge ist der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Judikatur zu Art. 126a und Art. 148f B-VG stets ausgegangen [vgl. VfSlg. 3430/1958 sowie aus der jüngeren Judikatur VfSlg. 12.835/1991 (mit Hinweisen auf frühere Judikatur und Literatur), 13.320/ 1992, 13.323/1992, 13.705/1994, 13.798/1994]. Hengstschläger (aaO, 348) ist daher Recht zu geben, wenn er meint, das VerfGG sehe keine Möglichkeit vor, den Verfassungsgerichtshof ohne konkreten Anlaßfall zur Schlichtung einer abstrakten Meinungsverschiedenheit anzurufen; für die Annahme, daß der Gesetzgeber mit der Novellierung der im Teil 2 A des zweiten Abschnittes des VerfGG enthaltenen §§ 36a ff. durch die VerfGG-Novelle BGBl. 510/1993 von dieser Grundkonzeption abgehen wollte, besteht aber kein Anhaltspunkt (vgl. 1143 BlgNR 18. GP).

St-U

Daraus erhellt, daß eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regelt - in concreto über den Inhalt des Begriffes "Verwaltung" in Art. 148a Abs. 1 und 2 B-VG und § 35 L-VG Steiermark - an den Verfassungsgerichtshof nur aus Anlaß eines anhängigen Kontrollverfahrens herangetreten werden kann, nicht aber nach Abschluß eines solchen Verfahrens. Die Volksanwaltschaft hätte vor Beginn des Kontrollverfahrens oder zu dem Zeitpunkt, als ihr der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark seine Auffassung bekanntgab, nicht der volksanwaltschaftlichen Mißstandskontrolle zu unterliegen, festzustellen gehabt, ob in der Sache eine Meinungsverschiedenheit mit der Landesregierung besteht und - bejahendenfalls - sodann unter Unterbrechung der Kontrolltätigkeit einen entsprechenden Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen gehabt. Sie hat stattdessen ihre Kontrolltätigkeit ohne Befassung der Landesregierung fortgesetzt und sogar mit einer "Mißstandsfeststellung" abgeschlossen. Der nach Abschluß des Kontrollverfahrens, somit ohne anhängigen konkreten Anlaßfall, gestellte Antrag war daher zurückzuweisen."

Die VA bedauert, daß aufgrund dieser Entscheidung eine Klärung der Kompetenzfrage durch den Verfassungsgerichtshof nicht erfolgt ist.

Die VA hält aber unter Bezugnahme auf die die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfGH 19.3.1993, B 19/93, KI-1/93; 14.6.1993, G 68/92; 28.11.1994, KI-5/94; 13.6.1995, B 1669/95; 7.3.1994, B 115/93; 19.6.1995, G 183/94, G 212/94) und der einhelligen Lehre ihre Meinung aufrecht, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate Verwaltungsbehörden im Sinne des B-VG sind und nicht nur in organisatorischer, sondern jedenfalls auch in inhaltlicher Hinsicht der Kontrolle durch die VA unterliegen.

8.1.2 Unabhängiger Verwaltungssenat Steiermark - Zurücklegung einer Berufung - Mißstandsfeststellung

VA St 75-U/95 (GZ.UVS 30.4-100/94-11)

N.N. wandte sich an die VA und gab an, die von ihm rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen ein Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Graz sei vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Steiermark, ohne auf den Inhalt einzugehen, mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen worden, das Rechtsmittel enthalte nicht die unbedingt erforderliche Bezeichnung des Bescheides, gegen den es sich richte. Der Behörde sei aber der bekämpfte Bescheid sowie die bescheiderlassende Behörde sehr wohl bekannt gewesen. **Rechtsmittel zurückgewiesen**

Die VA stellt unter Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers und der Stellungnahme der Behörde nach Einsichtnahme in den gegenständlichen Verfahrensakt folgenden Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer richtete ein mit 8. März 1994 datiertes Schreiben an die Behörde, in dem er Einspruch gegen ein "Straferkenntnis vom 21.2.1994" erhob.

In diesem Schreiben bezeichnete der Beschwerdeführer den angefochtenen Bescheid mit:

"Zahl: A 17-St.-6 399/1993-2

Betrifft: Bauschuttablagerungen in der Sturzgasse".

Weiters enthielt das Schreiben eine Textstelle, die sich auf den Magistrat Graz bezog.

Am Tag des Einlangens der Berufung beim UVS stellte die Behörde fest, gegen welchen Bescheid sich das gegenständliche Rechtsmittel richtete.

Ca. ein halbes Jahr später wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zum Zwecke der Strafbemessung, Angaben über sein monatliches Einkommen bzw. seine Vermögensverhältnisse zu machen. Dabei enthielt dieses Schreiben folgenden Einleitungssatz: "Sie haben gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 21.2.1994, GZ.: A 17-St 6 399/1993-2, das Rechtsmittel der Berufung eingebracht".

Mit Bescheid vom 6. April 1995 wies der UVS die gegenständliche Berufung als unzulässig zurück und führt in der Begründung aus, "Ausführungen in einer Richtung, aus welcher sich ergeben könnte, von welcher Behörde er bestraft worden wäre", fänden sich in der vorliegenden Berufung des Rechtsmittelwerbers nicht. Da ein diesbezüglicher Mangel kein verbesserungsfähiges Formgebreechen darstelle, sei daher die Berufung als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

St-U

Die VA stellte dazu fest, daß diese Zurückweisung der Berufung in Kenntnis der bescheiderlassenden Behörde einen übertriebenen Formalismus und einen **Mißstand in der Verwaltung** darstellt und schloß sich dabei einem Teil der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der in dieser Frage keine einheitliche Linie verfolgt, an.

**Übertriebener
Formalismus**

Weiters **beanstandete** die VA die gegenständliche Verfahrensdauer zur Zurückweisung der Berufung von mehr als einem Jahr.

Da die Zurückweisung mangels einer "offenkundigen Gesetzesverletzung" im Sinne des § 52a Abs. 1 VStG der VA nicht behebbar erschien und aufgrund der Sachlage dem Beschwerdeführer auch keine Vorteile aus einer neuerlichen Entscheidung in der Sache erwachsen wären, sah die VA von der Erteilung einer Empfehlung zur amtswegigen Aufhebung des gegenständlichen Bescheides ab.

9 Gewerberecht

Die Versuchsbetriebsgenehmigung gestattet den Betrieb während das Genehmigungsverfahren anhängig ist.

Die Versuchsbetriebsgenehmigung ist aber kein Freibrief für die Verzögerung des Genehmigungsverfahrens.

Einzelfälle:

VA 40-WA/95 und 42-WA/95

Wenngleich die Vollziehung des Gewerberechtes Bundesangelegenheit ist, sollen hier verschiedene Probleme beleuchtet werden, mit denen sich die VA im Bereich dieses Bundeslandes im Prüfungszeitraum auseinandersetzen hatte.

Wegen der schleppenden Führung eines gewerberechtl. Verfahrens, aber auch wegen der zeitlich und inhaltlich unzureichenden Behandlung der Anfragen der VA durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde Kritik an der Frau Landeshauptmann geübt. Im vorliegenden Fall kam noch hinzu, daß es einer gewerberechtl. Versuchsbetriebsgenehmigung gemäß § 354 Gewerbeordnung 1994 im Ausmaß von zwei Jahren bedurfte, um das Amt der Steiermärkischen Landesregierung während dieser Zeit in die Lage zu versetzen, ein abschließendes technisches und ärztliches Gutachten einzuholen. Die VA vertrat gegenüber der Frau Landeshauptmann die Auffassung, daß eine grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Bestimmung naturgemäß nicht so weit gehen kann, daß daraus quasi ein Freibrief für behördliche Verzögerungen bei der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wird. Nach Auffassung der VA wären im Bereich der Verwaltung vielmehr entsprechende organisatorische oder personelle Maßnahmen zu setzen, damit solche Verzögerungen, die letztlich auf Kosten sowohl des Unternehmers als auch der Nachbarn gehen, von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verfahrensverzögerungen gehen auf Kosten der Unternehmer und der Nachbarn

Zeitgemäße Organisation der Verwaltung bringt mehr Effizienz und schnellere Verfahren

Die VA ersuchte die Frau Landeshauptmann unter dem Gesichtspunkt der Straffung von Organisationsabläufen, aber auch der Effizienz von Verfahrensabläufen um Mitteilung ihrer Veranlassungen im Bereiche des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Frau Landeshauptmann berichtete der VA in der Folge davon, daß für den steirischen Landesdienst ein Leitbild und Maßnahmenkatalog erarbeitet worden sei. Verpflichtende Schulungskurse betreffend Kundenorientierung im Parteienverkehr, erste Modellversuche zur Einrichtung von Bürgerämtern und Bürgerinformationsstellen, Durchführung von Standortanalysen mittels Bürgerbefragungen wurden in diesem Zusammenhang aufgelistet und auf die bereits erfolgte Verwirklichung von Verfahrens- und Verhandlungskonzentrationen bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie die regelmäßige Einrichtung von Bürger- und Projektsprechtagen unter Beiziehung von Amtssachverständigen und von Beratungstagen für Projektanten ebenfalls hingewiesen. Die VA wird über den Erfolg dieser Maßnahmen schon wegen des großen öffentlichen Interesses an einem rascheren Verwaltungshandeln speziell im Betriebsanlagenbereich (bei gleichzeitiger Wahrung der gesetzlich gesicherten Schutzinteressen) wieder berichten.

Konkrete Bemühungen um Straffung bei gleichzeitiger Bürgernähe

Problemlösungen verzögern sich unnötig, wenn Gewerbebehörden unvollständig oder schleppend antworten

Einzelfall:

VA 140-WA/95

St-WA

Ein Einzelfall aus dem Bundesland Steiermark sei hier ebenfalls angeführt, bei dem sich die Problemlösung jahrelang verzögerte. Ein im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Murau gelegenes Sägewerk war für einen Anrainer jahrelang Anlaß für Beschwerden bei der VA. Immer wieder wurden von ihm unterschiedliche Betriebsanlagenteile als Beeinträchtigungsursachen angeführt und die Gewerbebehörde beantwortete die Anfragen der VA zum Teil nur sehr schleppend und verwies auf den Umstand, daß die Akten aufgrund einer Vorlage an die Berufungsbehörde nicht verfügbar seien. Immer wieder wurde gegenüber der VA - was sich nachträglich als unrichtig herausstellte - betont, daß die Betriebsanlage im konsensgemäßen Umfang betrieben werde. Als sich der Einschreiter schließlich über eine im Sägewerk vorhandene, nicht genehmigte Tankanlage beschwerte, ergab beharrliches Nachfragen der VA, daß die Bezirkshauptmannschaft Murau bereits jahrelang vom Vorhandensein dieser genehmigungspflichtigen Betriebstankanlage Kenntnis hatte, aber 5 ½ Jahre keinerlei Maßnahmen in Richtung Herstellung des konsensgemäßen Zustandes eingeleitet hatte. Die VA hat dies ausdrücklich **beanstandet**.

**Sägewerk im Sprengel
der BH Murau**

10 Polizeirecht

10.1 Allgemeiner Teil

10.1.1 "Sippenhaftung" bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ?

Erlassung eines rechtskräftigen Bescheides in einem Staatsbürgerschaftsverfahren aufgrund von Außerachtlassung gesetzlicher Bestimmungen. Die VA wies die Behörde auf die unkorrekte Rechtsauslegung hin.

Einzelfall:

VA St 92-I/95, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-655/95 bzw. 5-11.D/ 98-95/15

Bei Prüfung der Beschwerde eines in der Steiermark wohnhaften Ehepaares wurde der VA eine Rechtsauslegung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bekannt, die auch nach Einholung ergänzender Informationen kaum nachvollziehbar war.

Ein österreichischer Staatsbürger, hatte am 6. April 1994 eine Angehörige der Republik Mosambique geheiratet. Die Ehegattin suchte am 23. Februar 1995 um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an; dieses Ansuchen wurde mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. September 1995 mangels gesichertem Lebensunterhalt abgewiesen.

Ansuchen um Staatsbürgerschaft mangels gesichertem Lebensunterhalt abgewiesen

Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, der Ehegatte der Antragstellerin beziehe nach länger dauernder Arbeitslosigkeit lediglich Notstandshilfe, während die Antragstellerin ohne eigenes Einkommen sei. Damit sei ein Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 1 Z. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes gegeben.

Im Prüfungsverfahren verwies die VA darauf, daß die zur Entscheidung herangezogene Gesetzesstelle von der Behörde nur unvollständig berücksichtigt worden war, weil darin zwei gleichwertige Alternativen genannt sind.

Unvollständige Gesetzesanwendung

Nach § 10 Abs. 1 Z. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes muß entweder der Lebensunterhalt des Antragstellers hinreichend gesichert sein oder der Antragsteller sich ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befinden.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung vertrat im Prüfungsverfahren die (durch das Gesetz nicht gedeckte) Auffassung, lediglich ein geregeltes Einkommen des Antragstellers sei bei Verleihung der Staatsbürgerschaft "unabdingbar".

**Rechtswidrige
Argumentation der
Landesregierung**

Obwohl im Bescheid bezüglich der Entscheidung über diese beiden im Gesetz genannten gleichwertigen Alternativen keinerlei Ausführungen enthalten sind, hat die Behörde in einem Rechtfertigungsversuch gegenüber der VA dargelegt, daß das Verhalten der Antragstellerin seit Beginn ihres Aufenthaltes in Österreich im Jahre 1990 berücksichtigt worden sei. Sie hätte weder zu Beginn des Aufenthaltes in Österreich noch nach Beginn der Arbeitslosigkeit ihres nunmehrigen Ehegatten erkennbare Bemühungen getätigt, um selbst eine Arbeitsstelle zu erlangen. Damit sei die finanzielle Notlage der gesamten Familie letztlich als nicht unverschuldet anzusehen und die Abweisung des Ansuchens gerechtfertigt.

**Nachträgliche
Begründung gegenüber
der VA war dem
Bescheid nicht zu
entnehmen**

Den behördlichen Ausführungen ließ sich nicht entnehmen, ob diese Erwägungen zur Frage des Verschuldens an der finanziellen Notlage vor oder nach Erlassung des in Prüfung gezogenen Bescheides angestellt worden sind.

Im Ergebnis ist dieser Bescheid jedenfalls rechtswidrig, sei es durch unvollständige Anwendung der oben zitierten Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes oder aber durch unvollständige Wiedergabe des Ermittlungsergebnisses samt der darauf fußenden rechtlichen Würdigung. Darin erblickte die VA die unrichtige Anwendung des Gesetzes, unabhängig vom Inhalt der materiellen Entscheidung.

Eine genauere Beurteilung schien der VA aus verfahrensökonomischen Gründen entbehrlich, weil die Beschwerdeführerin in diesem Prüf Stadium der VA mitteilte, ihr Gatte habe eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen. Die nun erforderliche Neubeurteilung der Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes konnte nicht durch die VA erfolgen, sondern führte zur Empfehlung an die Beschwerdeführerin, einen neuerlichen Antrag einzubringen.

11 Land- und Forstwirtschaft

11.1 Wenig bürgerfreundliches Verhalten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die schleppende Bearbeitung von Anliegen von Bürgern trägt nicht zur Vergrößerung des Vertrauens in die Verwaltung bei. Die VA hält eine zügige Erledigung von Anträgen als Serviceleistung gegenüber dem Betroffenen für besonders wichtig.

Einzelfälle:

VA St 50-LF/95, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-633/95 bzw.
03-20.00 75-95/6

VA St 11-LF/97, Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.30-758/97,
Landesagrarsenat 8-LAS 11 Ho 13/3-97

Aufgrund einer Beschwerde eines Steirers über die Abrechnung der Interessentenleistungen einer Weggenossenschaft wurde der VA der Fall eines wenig bürgerfreundlichen Verhaltens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bekannt.

Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers wendete sich im Oktober 1993 schriftlich an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Überprüfung der von einer Weggenossenschaft vorgelegten Abrechnung der Interessentenleistungen. Das beschwerdeführende Mitglied hielt diese Abrechnung für teilweise falsch, mangelhaft und darüber hinaus auch gleichheitswidrig. Der zuständige Beamte der Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sicherte im darauf folgenden Jahr dem Vertreter die Ausschreibung eines Verhandlungstermines im Sommer zu, trotz mehrerer Urgezen fand jedoch bis April 1995 keine Besprechung in der Beschwerdesache statt.

**Abrechnung der
Interessentenleistung
n einer
Weggenossenschaft**

Der Vertreter des Beschwerdeführers wendete sich daher im April 1995 hilfesuchend an die VA und äußerte seine Vermutung über einen Mißstand in der Verwaltung dahingehend, daß die Angelegenheit seit 1 ½ Jahren seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht in Bearbeitung genommen worden ist.

**Keine Bearbeitung
während 1 ½ Jahren
durch Landesregierung**

Auch die VA mußte zunächst fast vier Monate auf die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung warten. Die Behörde stellte in der Folge in Aussicht, umgehend, nämlich noch im September 1995, eine Verhandlung durchzuführen. Aber auch diese Besprechung konnte aus "terminlichen Gründen" nicht eingehalten werden, weshalb die Angelegenheit des Beschwerdeführers weiterhin unerledigt blieb.

Anfrage der VA erst nach 4 Monaten und unkonkret beantwortet

Die VA konnte nach mehreren Urgezen letztendlich erreichen, daß im Jänner 1996 eine Verhandlung der Angelegenheit stattfinden konnte. Trotz mehrerer Anfragen klärte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nicht auf, warum der Beschwerdeführer mehr als zwei Jahre auf die erstmalige Behandlung seines Schreibens vom Oktober 1993 warten mußte. Die Vorgangsweise der Behörde in dieser Sache war für den betroffenen Bürger unzumutbar, weshalb dessen Beschwerde **Berechtigung** zuerkannt wurde.

Verzögerungsgründe bei Landesregierung nicht aufklärbar

Ein weiterer Fall von Verfahrensverzögerung ereignete sich beim Landesagrarsenat im Zuge einer Berufung gegen einen Bescheid der Agrarbezirksbehörde im Zusammenlegungsverfahren Buch-Geisdorf.

Die Berufung wurde dem Landesagrarsenat Anfang Mai 1996 vorgelegt. Die erste Verhandlung sollte nach Einholung eines Gutachtens erst im Frühjahr 1997 stattfinden. Obwohl letztendlich der erstinstanzliche Bescheid wegen Zurückziehung der Berufung in Rechtskraft erwachsen ist, konnte der Landesagrarsenat den Verdacht einer schuldhaften Säumigkeit gegenüber der VA nicht entkräften.

12 Landes- und Gemeindeabgaben

12.1 Allgemeiner Teil

12.1.1 Gleichstellung von verpachteten und nicht verpachteten Jagdgebieten

VA St 103-FI/94 (Amt der Stmk Landesregierung Präs-12.00-4/89-39)

Wie die VA bereits im **13. und 14. Bericht an den Steiermärkischen Landtag** aufzeigte, bestand eine Differenzierung zwischen verpachteten und nicht verpachteten Jagdgebieten bei der Höhe der jährlich zu entrichtenden Jagdabgabe. Während Eigenjagdbesitzer nämlich lediglich 30 bis 70 Groschen pro Hektar - je nach Größe des jeweiligen Jagdgebietes - an Jagdabgabe zu bezahlen hatten, hatten die Eigentümer von in Jagdpachtgebieten gelegenen Grundstücken 25 % des auf sie entfallenden Jagdpachtschillings zu entrichten.

Differenzierung bei der Jagdabgabenbemessung

Aufgrund es Gesetzes vom 23. April 1996 (LGBl. 61/1996) sind sowohl für verpachtete als auch für nicht verpachtete Jagdgebiete 25 % des Jagdwertes als Jagdabgabe zu entrichten. Der von der VA geäußerten Kritik wurde somit entsprochen.

Der Kritik der VA wird vom Landesgesetzgeber entsprochen

12.1.2 Rechtswidrige Gebühreneinhebung durch ein Inkassobüro

VA St 75-FI/96 (Amt der Stmk Landesregierung LAD-12.20.725/96 bzw. 7-489-7/96-3)

Ein Bürger führte Beschwerde darüber, daß seitens der Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg bei der Einbringung von Gebühren und Abgaben nicht korrekt vorgegangen werde.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA kam hervor, daß diese Gemeinde sich tatsächlich zur Einbringung von Gebühren für kommunale Leistungen eines privaten Inkassobüros bediente. Dieses Vorgehen ist - wie nachstehend erläutert - als rechtswidrig anzusehen.

Rechtswidrige Gebühreneinbringung durch Gemeinde

Wegen des bestehenden Unter- und Überordnungsverhältnisses ist die Bemessung und Einhebung von Gebühren und Abgaben als Hoheitsverwaltung anzusehen. Ein Wechsel von der Hoheitsverwaltung zur Privatwirtschaftsverwaltung ist nach Ansicht der VA nicht möglich, weil stets nur entweder hoheitliches oder privatwirtschaftliches Handeln des Rechtsträgers, niemals aber beides in einem, vorliegen kann.

Abgabenbelange sind Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung

Da keiner gesetzlichen Norm zu entnehmen ist, daß die Beiziehung eines Inkassobüros durch eine Gemeinde als Abgabenbehörde vorgesehen ist und das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung auch auf dem Gebiete der Selbstverwaltung (z.B. für Gemeinden) gilt, ist die Übertragung von Aufgaben der Abgabeneinhebung an ein Inkassobüro durch eine Gemeinde nicht gesetzlich gedeckt.

Die Beiziehung eines Inkassobüros ist gesetzlich nicht gedeckt

Die Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg wurde deshalb seitens der Steiermärkischen Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. November 1996 aufgefordert, das rechtswidrige Vorgehen einzustellen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde fordert zur Einstellung der Rechtswidrigkeit auf

Der Beschwerde wurde aufgrund des gesetzlich nicht gedeckten Vorgehens der Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg von der VA **Berechtigung** zuerkannt. Angesichts der Maßnahmen der Gemeindeaufsichtsbehörde schien jedoch eine formelle Beanstandung entbehrlich.

Beschwerdeberechtigung ohne formelle Beanstandung

